



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Empfangsbekanntnis:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Jung

Zimmer: 105
Telefon: 0271 / 333 - 2065
Telefax: 0271 / 333 - 2070

E-Mail: a.jung@siegen-wittgenstein.de
oder
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
70.1-970.0004/22/1.6.2-Ju

Ihr Zeichen:
Antrag vom 02.05.2022

Servicezeiten
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

19.06.2023

Kassenzettel für Gebühren: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
8701.8600153	12.093,00 €	19.07.2023

Kassenzettel für Auslagen: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
6424.2400435	13.350,92 €	19.07.2023

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 57234 Wilnsdorf

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:
342/5894/0610

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az. 70.1-970.0004/22/1.6.2

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Inhaltsverzeichnis

A Genehmigung	3
B Umfang der Genehmigung	4
C Antragsunterlagen	5
D Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise	7
D.I. Bedingungen (B)	7
D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)	8
D.III. Allgemeine Hinweise (H)	10
D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz	11
D.V. Auflagen (A) zur Bauausführung und zum Brandschutz	16
D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz	20
D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht	30
D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht	34
D.IX. Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	35
D.X. Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	37
D.XI. Auflage (A) vom Arbeitsschutz	38
E Begründung	39
E.I. Genehmigungsverfahren	39
E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung	42
E.II.a) Standortbeschreibung	43
E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)	44
E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)	51
E.II.d) Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt	67
E.II.e) Schutzgut Boden und Fläche	69
E.II.f) Schutzgut Wasser	70
E.II.g) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	71
E.II.h) Schutzgut Luft und Klima	72
E.II.i) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	73
E.II.j) Wechselwirkungen	75
E.II.k) Gesamtbewertung	76
E.III. Genehmigungsvoraussetzungen	78
E.IV. Entscheidung über die Einwendung	81
E.V. Genehmigungsentscheidung	94
F Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)	96
G Kostenentscheidung	103
H Rechtsmittelbelehrung	107

A Genehmigung

Der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 aus 55286 Wörrstadt

wird auf Antrag vom 02.05.2022, letztmalig geändert am 10.05.2023 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;

Hinweise:

Der Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Wilnsdorf vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf ist mit dem zum 01.02.2023 eingeführten § 26 Abs. 3 Satz 1-3 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung sowie interne Infrastruktur werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von einer Windkraftanlage

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Stahlrohturm LDST sowie Fundament und Sägezahn hinterkante)

in 57234 Wilnsdorf, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 an dem Standort mit folgenden Koordinaten:

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 04	Rechts: 3 3442324,119 Hoch: 5632639,447	Ost: 32 442271 Nord: 5630826	Nord 50° 49' 34,58" Ost: 8° 10' 49,24"	505,94 m

mit den nachstehenden Abmessungen

Nabenhöhe: 148,00 m über Grund

Gesamthöhe: 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 04 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlage in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Anlage

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Anschreiben | 2 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. | Antrag
(Form. 1, Bl. 1-3 + Ergänzung, Projektkurzbeschreibung, Angaben zur Nennleistung, Grundkarte, Übersichtsplan, Lageplan, Waldumwandlungsgenehmigung, Befreiung, Kosten, etc...) | 31 Blatt |
| 4. | Bauvorlagen & Bauformulare
(Bauantragsformular, Baubeschreibung, Katasterpläne M 1:1.000, amtl. Lagepläne, Bauzeichnungen, Baulasten, Prüfberichte Typenprüfung, Turbulenzgutachten, etc...) | 74 Blatt |
| 5. | Erläuterungen zum Antrag
(Sondernutzungserlaubnis, Einleitung von Niederschlagswasser, Detailpläne Drainagen, etc...) | 4 Blatt |
| 6. | Luftfahrtrecht
(Tages- und Nachtkennzeichnung, Signaturtechnisches Gutachten, Gefahrenfeuer, BNK, etc...) | 42 Blatt |
| 7. | Standortpläne und Karten
(Topografische Karte, Grundkarte, Flurkarte, etc...) | 4 Blatt |
| 8. | Angaben zum Planungsrecht | 1 Blatt |
| 9. | Erschließung
(Erschließung, Beschreibung Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Streckenstudie, etc...) | 48 Blatt |
| 10. | Anlagenspezifische Unterlagen
(Allgemeine Beschreibung Vestas, Angaben zu wassergefährdeten Stoffen, Anlagensicherheit, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikation Eiserkennung, etc...) | 215 Blatt |
| 11. | Angaben zum Brandschutz
(Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc...) | 56 Blatt |
| 12. | Angaben zum Arbeitsschutz
(Fallschutzsystem, Servicelist, Notfallbeleuchtung, Evakuierungsplan, etc...) | 62 Blatt |
| 13. | Abfallwirtschaft | 5 Blatt |

- | | |
|--|------------------|
| 14. Angaben zum Immissionsschutz und Seismologie
(Schallimmissionsprognose, Alternativverfahren, Interimsverfahren, Sägezahnhinterkante,
Schattenwurfgutachten, Optische Bedrängende Wirkung, Seismologische Stellungnahme, etc...) | 132 Blatt |
| 15. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz
(Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, Gefährdungen und Risiken im Havariefall, etc...) | 56 Blatt |
| 16. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung
(Verpflichtungserklärung) | 1 Blatt |
| 17. Umweltgutachten
(LBP, ASP, ASP II, Fledermausgutachten, Natura 2000 LSG, Antrag auf Befreiung, etc...) | 236 Blatt |
| 18. Umweltverträglichkeitsstudie
(UVP-Bericht, Sichtbarkeitsanalyse, Visualisierung, etc...) | 168 Blatt |
| 19. Diverse Nachforderungen und Ergänzungen | 57 Blatt |

D Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zu beachten.

D.I. Bedingungen (B)

1. **Vor Baubeginn*** ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, dass für den evtl. Rückbau der Windkraftanlage eine **Bankbürgschaft** in Höhe von **211.107,49 €** für WEA 04 nachzuweisen.
Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorliegt.
Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

* Baubeginn ist der Beginn des Abschiebens des Mutterbodens sowie des Ausbaus der Fundamentgrube
2. Die in den unter Abschnitt D VII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind **nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen**. Hierbei gilt als Hindernishöhe bei Einsatz von Hindernisfeuern an den Rotorblattspitzen der höchste Punkt des von den Rotorblattspitzen umschriebenen Kreises, ansonsten die Oberkante der Gondel/des Maschinenhauses. **(B)**
3. Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vor Beginn aller Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bis auf weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der v.g. Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchzuführen. **(B)**

D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**

2. Anzeige über die Inbetriebnahme:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. **(A)**

3. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:

Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**

4. Aufbewahrung der Genehmigung:

Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**

5. Besondere Vorkommnisse:

Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**

6. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:

Der Betreiber hat am Turm der Windkraftanlage gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**

7. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:

An der gesamten Windkraftanlage sind Werbeaufdrucke jeglicher Art unzulässig. **(A)**

8. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

9. Befristung (Bf)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Anlage errichtet worden ist und betrieben wird. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

D.III. Allgemeine Hinweise (H)

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlage-teilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

Schallschutz:

1. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstige Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Am Köhlerborn 1 (Wilnsdorf – Wilgersdorf)
Wahlbacher Hof (Wilnsdorf – Wilgersdorf)
Tannenhof (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Jagdhaus (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 60 dB(A)
bei Nacht: 45 dB(A)

Schiebelstraße 10 (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 55 dB(A)
bei Nacht: 40 dB(A)

In den Weiden 9 (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Bürgerstraße 72 (Wilnsdorf – Rudersdorf)
Seitenkopfstraße 37 (Wilnsdorf – Gernsdorf)
Am Sportplatz 8a (Wilnsdorf – Gernsdorf)
Flurstraße 10 (Haiger – Dillbrecht)

bei Tage: 50 dB(A)
bei Nacht: 35 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. **(A)**

2. Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage darf maximal

$$L_{WA} = 104,9 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB(A)** betragen. **(A)**

4. Die Windkraftanlage (WEA 04) kann zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr im Betriebsmodus „PO5600/M0“ mit einem maximalen Schallleistungspegel von 104,9 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB(A) gemäß Allgemeiner Spezifikation V150-5.6 MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden;
zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist jedoch ausschließlich der Betriebsmodus „SO6“ mit einem maximalen Schallleistungspegel von 98,0 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB(A) zulässig (Nachtabsenkung), **wenn die u.g. Auflage 7 erfüllt worden ist. (A)**
5. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die WEA 04 folgende Werte:

Vestas V 150 Mode 6 („SO6“) dB(A) (inkl. oberen Vertrauensbereich)	Frequenz (Hz)								$L_{e, \max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	dB(A)
	80,7	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,4	72,3	99,7

berücksichtigte
Unsicherheiten

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

6. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. **(A)**

Aufschiebung des Nachtbetriebs

7. Die Windenergieanlage ist so langwährend der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit aus Vermessung und Serienstreuung die v.g. Werte $L_{e,max}$ nicht überschreiten bzw. Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(A)**

Messung:

8. Nach Errichtung der Anlage ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Dies setzt in der Regel die emissionsseitige Schallvermessung von mindestens einer der drei Windkraftanlagen voraus. **(A)**
9. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugs-
punkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betreiberin ermitteln zu lassen.

Der Betrieb ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend

nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen. **(A)**

10. Sofern der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs über eine Vermessung der jeweiligen Windkraftanlage geführt worden ist, kann vom leistungsreduzierten „Geräuschmode 6 – SO6“ der Windkraftanlage in einen zulässigen leistungsstärkeren Geräuschmodus gewechselt werden. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die vom Betreiber mit der v.g. Messung betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der nach vorstehenden Nr. 8-9 geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden, dass die Anlage in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlage entspricht, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen. **(H)**

Schattenwurf:

11. Beim Betrieb der Windkraftanlage darf an Wohnhäusern, an denen Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf:

12. Die Windkraftanlage ist mit einem VID System, integriertes BLADEcontrol Eisdetektor (BID) der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH (ehem. Bosch Rexroth Monitoring Systems GmbH) auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung von Vestas Windenergieanlagen die Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt.

Alternativ kann die Windkraftanlage auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Die „Bedingungen für den Betrieb“ gemäß Zertifizierungsbericht " integriertes BLADEcontrol Ice Detector BID (Berichtsnummer: 72696-16, Rev. 2) der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg, sind zwingend zu beachten. Das Protokoll über die Einbau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

D.V. Auflagen (A) zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauamt:

Das Grundstück liegt im städtebaulichen Außenbereich der Gemeinde Wilnsdorf nach § 35 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

Das Verfahren zur Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationszone ist noch nicht anwendungsreif.

Eine existierende Konzentrationszonenausweisung an anderer Stelle steht dem Vorhaben noch entgegen. Dem Vorhaben kann von hier daher planungsrechtlich nicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB durch Fristablauf erklärt.

Das Vorhaben ist vorbehaltlich der durch andere Behörden und Ämter zu prüfenden öffentlichen Belangen planungsrechtlich zulässig.

1. In der **gutachterlichen Stellungnahme** der Fa. I 17 Wind, Bericht I17-SE-2021-408 **vom 22. Dezember 2021**, wurde die **Standorteignung** festgestellt. Auf die sektorielle Betriebsbeschränkung unter 3.3.3.2 des vorgenannten Gutachtens wird hingewiesen. **(H)**
2. Das Brandschutzkonzept **des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Carsten Steiner vom 14.02.2023** ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten Baugenehmigung. **(A)**
3. Mit den **Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn mir als zuständiger Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:
 - a) die **Baubeginnsanzeige** mit den **Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters** (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist mir ebenfalls mitzuteilen.
 - b) ein Nachweis über die Standsicherheit, **erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (incl. Bescheinigung der Qualifikation)**, gemäß § 54 Abs. 4 der BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen

(BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten **Sachverständigen geprüft** sein.

- c) die **Erklärungen** von einer oder einem **staatlich anerkannten Sachverständigen**, dass sie bzw. er mit den **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung für die Prüfung der **Standicherheit beauftragt** worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018)
- d) die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte **Feinabsteckung-Skizze** (sowie die **Einmessung der Höhenlage** von Oberkante Bodenplatte) incl. der Koordinatenangabe (Ostwert: und Nordwert:) gemäß den genehmigten Lageplänen ist **vor Beginn der Betonierungsarbeiten** (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen.

Den **nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen)** ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**

- 4. Die **Hinweise, Vermerke und Forderungen** aus den **Prüfberichten der Typenprüfung** Nr. 3015976-52-d für den Stahlrohrturm LDST Nabenhöhe 148 m vom 02.04.2019 und gültig bis zum 01.04.2024 sowie Typenprüfung Nr. 3015976-72-d für die Flachgründung, $\varnothing$ 25,30 m rund ohne Auftrieb für den Stahlrohrturm LDST Nabenhöhe 148 m vom 17.04.2019 und gültig bis zum 16.04.2024 über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.. **(A)**
- 5. Das **Baugrundgutachten** vom 17.12.2021 des Geotechnischen Büro Dr. Koppelberg Gerdes, Bearbeiter Dipl.-Geol. Ch. Gerdes, ist zu beachten. **(A)**
- 6. Im Bereich des Rotorüberstrichs der Anlagen ist mittels **Hinweisschildern** auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. **(A)**
- 7. Die **abschließende Fertigstellung** der baulichen Anlage der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
- 8. **Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorzulegen:

- die **Bescheinigungen** des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch **stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung** davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. **(A)**

9. Das **genehmigte Vorhaben darf** erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

Brandschutz:

10. Der Feuerwehr muss die **gewaltfreie Zufahrt** von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Windenergieanlage jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen - § 5 BauO NRW. **(A)**
11. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist die Gondel der Windkraftanlage einschließlich des Transformatorraumes mit einer geeigneten **automatischen Feuerlöscheinrichtung** auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feuerlöschsystem (FSS) der Firma Vestas zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen – § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW. **(A)**
12. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist ein **Feuerwehr-Übersichtsplan** zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei der Feuerwehr Wilnsdorf, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren - § 50 BauO NRW. **(A)**
13. Die Windenergieanlage ist im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten **Identifikationskennzeichnung** zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 30 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnum-

mer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (0271 / 333-1113) - § 50 BauO NRW. **(A)**

14. Im Bereich der Zugangstür zum Turm ist in Augenhöhe dauerhaft und gut sichtbar ein Schild mit **Namen und Telefonnummer der zuständigen Servicezentrale** (24 h-Notfallnummer) anzubringen - § 50 BauO NRW. **(A)**
15. Die Anlagen sind mit der erforderlichen **Sicherheitskennzeichnung** nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
16. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Feuerwehr Wilnsdorf vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese **Einweisung** ist zu dokumentieren. **(A)**

D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz

I. Artenschutz nach § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 u. 39 BNatSchG

Hinsichtlich des bundesgesetzlichen Artenschutzes bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen 1 WEA, sofern folgende Auflagen zum Schutz und zur Bestandserhaltung geschützter bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen werden:

1. Auflagen zur Baudurchführung

- a) Zum Schutz der heimischen Tierwelt sind auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG sowie in Anlehnung an § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG jegliche mit der Vorhabenumsetzung verbundenen Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Erdarbeiten und eigentlichen Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Ist eine Durchführung von Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen nicht im vorgenannten Zeitraum möglich, so sind die entsprechenden Arbeiten außerhalb dieses Zeitfensters nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie erst nach deren Zustimmung zulässig.

Alle für den Bau der WEA durch Gehölzrodungen, sonstige Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten herzurichtenden Bereiche sowie deren Umfeld bis in eine Distanz von jeweils 50 m sind frühestens 1 Woche vor Beginn entsprechender Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sowie als Ergänzung der antragsgegenständlichen artenschutzfachlichen Gutachten zu begehen.

Für die Haselmaus sind die Flächen auf relevante Habitatstrukturen innerhalb der Vegetationsperiode vor der angedachten Rodung zu überprüfen. Die Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen der ASP Stufe II (ecoda, 23.02.22, Kapitel 6.3) zu fällen. Der Antragstellerin steht frei mit einer Untersuchung nachzuweisen, dass die Flächen nicht von der Haselmaus besiedelt sind, sodass die geplanten Bauflächen innerhalb des Zeitraumes 01.10. – 28./29.2. normal gerodet werden können. **(A)**

- b) Diese gutachterlichen Überprüfungen sind zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn von Rodungen und sonstigen Vegetationsentfernungen vorab zur Verfügung zu stellen.

Bei Nachweis entsprechender Art- und Habitatvorkommen ist zudem zunächst eine Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens mit der Genehmigungs- bzw. Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. **(A)**

- c) Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch alle Bauvorbereitungen (Vegetationsbeseitigungen, Erdarbeiten etc.) darf im Übrigen nicht gegen die bundesnaturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen bzgl. Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG verstoßen werden und Weitere Informationen zum Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des

Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. **(A)**

- d) Die Ergebnisse aller artenschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind in jeweils anlagenstandortspezifischen Protokollen inhaltlich wie folgt zu dokumentieren:
- Name der überprüfenden Person(en) mit Angabe der beruflichen Qualifizierung(en) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
 - Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methodiken
 - Prüfzeiten und –dauer (Datum, Uhrzeiten, zeitlicher Umfang)
 - Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
 - Ergebnis-Zusammenfassung
 - Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
 - Unterzeichnete Erklärung, dass die ökologische Baubegleitung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde. **(A)**
- e) Die jeweiligen Protokolle der Standortüberprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn aller Gehölzrodungen, sonstigen Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten zur Verfügung zu stellen und ein Beginn der Arbeiten ist erst nach erfolgter Zustimmung durch die Fachbehörde zulässig. **(A)**
- f) Sollten sich im Zuge der jeweiligen Standortüberprüfungen Hinweise auf Vorkommen geschützter resp. streng geschützter Arten bzw. auf Lebensstätten derselben ergeben, so sind vor Beginn aller Arbeiten und in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde artspezifisch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu bestimmen und einzuleiten. **(A)**
- g) Wird im Falle einer Anlagenreparatur die Wiederherrichtung bzw. die Neubefestigung von Flächen für die Errichtung eines Montagekrans bzw. anderweitiger Reparatureenrichtungen und/oder eine Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten vom öffentlichen Verkehrsraum her erforderlich, so ist das Vorgehen zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

2. Auflagen (A) bzgl. geschützter bzw. streng geschützter Arten sowie zugleich WEA-empfindlicher Arten nach LANUV NRW

a) Rotmilan

- Die Kranauslegermontagefläche sowie die dauerhaft gehölzfrei verbleibenden Rodungsflächen und Böschungen, welche gemäß der antragsgegenständlichen

ökologischen Biotopwertbilanzierung als Mähwiese (Biototyp EA, veg1) hergestellt werden sollen (vgl. LBP Teil I / ecoda / 01.04.22 / Tab. 3.2), sind unmittelbar nach Demontage des Krans, spätestens jedoch mit Einsetzen der auf die Demontage nächstfolgenden Vegetationsphase in sachgerecht geeigneter Weise (ggfs. auch mittels Auftrag von Oberbodenmaterial) für eine Ansaat herzurichten. **(A)**

- Die Ansaat der Kranauslegermontagefläche ist nach Maßgabe des FLL-Regelwerks „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (2014) durchzuführen. **(A)**
- Eine 1. Mahd der eingesäten Kranauslegermontagefläche ist frühestens 3 Jahre nach erfolgter Einsaat und nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres zulässig. **(A)**
- Jede weitere Mahd der Kranauslegermontagefläche ist ebenfalls nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wobei zwischen den jeweiligen Durchführungen mind. 2 Jahre liegen müssen. Ein Mulchen bzw. eine Beseitigung der Vegetation mittels Umbrechen etc. ist unzulässig. **(A)**
- Alle Böschungsflächen, welche gemäß der antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierung als Gebüsch mit mind. 70 % lebensraumtypischen Arten (Biototyp BB11, 100) hergestellt werden sollen (vgl. LBP Teil I / ecoda / 01.04.22 / Tab. 3.2), sind jeweils mit Fertigstellung, spätestens jedoch mit Einsetzen der nächstfolgenden Vegetationsphase mit Pflanzmaterial in der Qualität „Verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm“ (vgl. Gütebestimmung FLL e.V.) zu bepflanzen, wobei mind. 6 verschiedene lebensraumtypische heimische Straucharten in gleichen Anteilen zu verwenden sind. **(A)**
- Alle nach der Anlagenerrichtung gemäß der antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierung nach temporärer Nutzung als Eichenbestand (Biototyp AB0, 100, ta3-5, m) wieder aufzuforstenden Flächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Böschungen / vgl. LBP Teil I / ecoda / 01.04.22 / Tab. 3.2) sind innerhalb von 2 Jahren nach Vorlage der Anzeige der Anlageninbetriebnahme zu bepflanzen. Die detaillierte Ausführung der Anpflanzung (Pflanzqualitäten, struktureller Aufbau, Pflanzabstände etc.) kann im Übrigen nach forstfachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. **(A)**

b) Fledermäuse (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)

- Mit Beginn der Anlageninbetriebnahme ist die WEA so zu konfigurieren, dass nach Maßgabe des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Abschaltalgorithmus nach MKULNV NRW + LANUV NRW 2017) sowie modifiziert um die Empfehlungen der gutachterlichen Bewertung („Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ / BfF / 25.11.21) bei

Vorliegen folgender Parameter der WEA-Betrieb vollständig abgeschaltet wird (Trudelbetrieb) (alle Bedingungen müssen zugleich vorliegen):

- o Zeitraum 01.04. - 31.10. eines Jahres
 - o Tageszeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des Folgetages
 - o Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10min-Mittel unter 6 m/sec
 - o Temperatur in Gondelhöhe $\geq$ plus 10 Grad Celsius
 - o Kein Niederschlag (= 0 mm/h) **(A)**
- Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des einrichtenden Unternehmens vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen an der Anlage funktionsfähig und den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. **(A)**
- Jährlich bis spätestens zum 01.12. sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Bezug auf die vorgeschriebenen Fledermaus-Schutz-Abschaltparameter ausgewertete Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich ist entsprechend der Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector vorzugehen (vgl. www.probat.org. bzw. „ProBat – Weiterentwicklung der Praxis von Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen“ – BfN-Projekt Dezember 2018 bis Juli 2021 - aufbauend u.a. auf RENEBAT II, Behr et al. 2015).
Abweichungen bzw. die Verwendung anderer Programme rsp. Auswertungsinstrumentarien sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein möglich. **(A)**
- Auf Verlangen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die Betriebsdaten ergänzend als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei / kein PDF) zu übermitteln und diese müssen enthalten:
 - o WEA-Kennung (Anlagennummer etc.)
 - o Zeitstempel plus Angabe, ob dieser den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welchen gemittelt wird
 - o Datumsangabe
 - o Uhrzeit (incl. Zeitzone)
 - o Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10-Minuten Intervalls)
 - o Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - o Niederschlag (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls in mm/h oder mm/min)
 - o Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)

*Anmerkung: Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügt nicht. **(A)***
- Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung bedingt neben der zunächst weiteren Einhaltung der Algorithmusvorgaben eine gutachterlich durchzuführende Erfassung der Aktivitäten von Fledermäusen in Form eines Monitorings im Bereich der Gondel und des Rotorkreises. **(A)**

An der WEA ist für diesen Fall von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter ein entsprechendes bioakustisches Fledermaus-Monitoring nach den Methodiken von Brinkmann et. al (2011), Behr et al. (2015) und Behr et al. (2018) durchzuführen.

- Name und Anschrift des die Erfassungen durchführenden Gutachterbüros sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 15.03. und 31.10. eines Jahres umfassen.
- Die Zielgröße des Schlagrisikos (= die Signifikanzschwelle als max. Anzahl von Schlagopfern pro Jahr und Anlage) ist gemäß Behr et al. (2015) mit zwei Fledermäusen zu definieren.
- Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 01.03. des Folgejahres ein Bericht des Gutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
- Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die ursprünglich festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen und die WEA ist dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist der endgültige Abschaltalgorithmus festzulegen.

c) Haselmaus

- Die unter Ziffer 6.3.1 des Fachbeitrages zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II / ecoda / 23.02.2022) formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind bei Feststellung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen bzw. bei Feststellung tatsächlicher Vorkommen der Art vor deren Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert ergänzend abzustimmen. **(A)**

d) Wildkatze

- Bei Feststellung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen bzw. bei Feststellung tatsächlicher Vorkommen der Wildkatze ist das weitere Vorgehen vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert und einvernehmlich ergänzend abzustimmen. **(A)**
- Während der Bauphase sind Holzlagerungen jeglicher Art (Polter etc.) im Bereich des vorgesehenen Anlagenstandortes sowie in dessen Umfeld bis 300 m unzulässig. Gegebenenfalls vorhandene Holzablagerungen sind vor Beginn aller Arbeiten, jedoch erst nach vorheriger Prüfung durch die ökologische Baubegleitung bezüglich einer Nutzung durch Wildkatzen, zu entfernen.
Sollten Nutzungen von Holzpoltern etc. durch die Wildkatze festgestellt werden, so sind alle weiteren Schritte zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

e) Waldameisen

- Sind in den durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA betroffenen Bereichen Ameisenhögel vorhanden, so ist aufgrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG eine Aufnahme der Arbeiten erst nach vorheriger Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgensteins zulässig. **(A)**

3. Weitere Auflagen (A) und Hinweise (H) bzgl. Artenschutz

- a) Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein behält sich vor, im Bedarfsfall weitere Auflagen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG gemäß § 3 abs. 2 BNatSchG festzusetzen, sofern sich nach Genehmigungserteilung bzw. auch nach Beginn des Anlagenbetriebes im Zuge der Antragsbeurteilung nicht abzusehende artenschutzrechtliche Konflikte und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzeichnen sollten. **(A)**
- b) Zuwiderhandlungen gegen den naturschutzrechtlichen Artenschutz können gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich verfolgt und mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**

4. Rechtliche Grundlagen und Begründung bzgl. Artenschutz

WEA-Planungen bedürfen hinsichtlich der nach § 44 BNatSchG zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen einer gutachterlichen Begleitung und für die darauf aufbauende fachbehördliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz des/der Vorhaben ist aktuell u.a. maßgeblich die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz / MUNLV NRW / 06.06.16).

Zudem kommen zum Tragen der aktuelle Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MUNLV NRW & LANUV NRW / 10.11.17), sowie der Runderlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ (MKULNV NRW / 17.01.11).

Die Erarbeitung und Dokumentation der für eine Bewertung der Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen Grundlagen insbesondere in Form der Erfassung von Artvorkommen ist gutachterlicherseits entsprechend fachlich anerkannter Methodenstandards (u.a. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

Diesbezügliche Defizite in der Erstellung der artenschutzfachlichen Unterlagen, welche eine insgesamt unzureichende gutachterliche Abarbeitung des bundesgesetzlichen Artenschutzes aufzeigen würden, sind zusammengefasst nicht ersichtlich, sodass sich nach fachbehördlicher Einschätzung im Rahmen der Anlagenerrichtungen und des Anlagenbetriebes keine Überschreitung der Signifikanzschwelle in Bezug auf das Tötungs-, Verletzungs- bzw. Störungsrisiko hinsichtlich der prüfungsrelevanten WEA-

empfindlichen Arten sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ergeben wird.

Die im Rahmen der Projektplanung gutachterlicherseits durchgeführten Erhebungen sowie die anhand der Erfassungsergebnisse antragsseitig dargelegten artenschutzrechtlichen Bewertungen legen somit unter Berücksichtigung und Umsetzung artspezifisch erforderlicher und daher mittels Auflagen festzusetzender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nachvollziehbar dar, dass der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA keine populationsrelevanten Auswirkungen entgegenstehen.

Zusammengefasst ist demnach entsprechend § 44 (5) Nr. 1. u. 3. BNatSchG zum Zeitpunkt dieser fachbehördlichen Entscheidung bei Beachtung der aufzuerlegenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vom Eintreten naturschutzrechtlicher Verbotsstatbestände durch eine Genehmigung der antragsgegenständlichen Planung nicht auszugehen.

II. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 - 16 BNatSchG i.V.m. §§ 30 - 32 LNatSchG NRW

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen WEA, sofern gem. nachfolgender Ziffer 1. Auflagen zur Baudurchführung und Anlagengestaltung sowie gem. nachfolgender Ziffer 2. die erforderlichen Kompensationsleistungen in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen und im Rahmen der Vorhabendurchführung erfüllt werden.

1. Auflagen (A) zur Baudurchführung und Gestaltung der Windenergieanlagen

- a) Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten. **(A)**
- b) Die Zwischenlagerung abzutragender Ober- und Unterböden ist gem. DIN 18915 „Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ durchzuführen. Der Oberboden ist zudem in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. **(A)**
- c) Sollte sich für die Herrichtung der erforderlichen Kranstell-, Montage- und Lagerflächen gemäß Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (ecoda / 06.04.2022 / Ziff. 2.2.4) herausstellen, dass aus Gründen der Tragfestigkeit unvermeidbar eine Kalk-Zement-Beimischung erforderlich ist, so ist die Notwendigkeit in einem jeweils anlagenstandortbezogenen gutachterlichen Protokoll zu dokumentieren und zu begründen sowie die Vorgehensweise incl. aller Informationen bezüglich der beigemischten Stoffe zu erläutern.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Beginn der jeweiligen Anlagenerrichtung zur Verfügung zu stellen. **(A)**

- d) Für die Neu- bzw. Wiederherstellung der Oberbodenflächen ggfs. erforderliches Material externer Herkunft darf keine Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) -auch nicht in Teilen oder als Samen- enthalten und ein Nachweis der Bodenherkunft ist vom ausführenden Unternehmen zu verlangen.
Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges (Indisches) Springkraut. **(A)**
- e) Für alle Geländewiederherstellung und -modellierungen sowie Flächenbefestigungen ist ausschließlich autochthones Boden- resp. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes zu keinen Veränderungen der vor Ort anstehenden Böden und Gesteine führen darf. **(A)**
- f) Die Herstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen (Asphalt, Pflasterungen etc.) außerhalb der Turmgrundflächen ist unzulässig. **(A)**
- g) Der Anlagenturm, die Rotorblätter und das Gondelgehäuse sind einheitlich in hellgrauer Farbe (vergleichbar RAL 7035 "Lichtgrau") zu halten (zwecks Luftverkehrssicherung evtl. erforderliche Tageskennzeichnungen sind hiervon ausgenommen).
Ausnahme: Für die unteren Mastbereiche ist jeweils bis in eine Höhe von max. 30 m auch eine von unten nach oben abgestuft heller werdende grüne Farbgebung zulässig. **(A)**
- h) Alle Farbgestaltungen der Gondeln, Rotorblätter und Turmanlagen sind in matter, nicht reflektierender Ausführung vorzusehen. **(A)**

2. Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie von Biotopstrukturen

a) Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die Kompensation der durch die Errichtung der WEA entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 102.316,86 Euro festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist unter Angabe der WEA-Nummer 04 sowie des Kassenzeichens 8671.8300019 auf das Konto Nr. 10090 des Kreises Siegen-Wittgenstein bei der Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) zu entrichten.

Die erfolgte Zahlung des Ersatzgeldes ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Beginn der Turmerrichtung mittels Buchungsnachweis zu bestätigen.

b) Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und von Biotopstrukturen

Für die Kompensation der insbesondere durch die Fundamentherstellung sowie die Herrichtung von Kranstell-, Montage- und Lagerflächen entstehenden Beeinträchtigungen von Boden- und Biotopstrukturen wird gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW folgende Ersatzmaßnahme festgesetzt:

- Auf dem Grundstück Gemarkung Wilgersdorf, Flur 10, Flurstück 46 ist auf der gemäß Antrag als Teilbereich E gekennzeichneten Fläche (vgl. LBP II / ecoda / 01.04.22 / Tab. 3.1 bzw. Karte 3.1) auf zusammenhängend 12.487 qm die Entwicklung eines Laubholzbestandes entsprechend den Ziffern 3.3 und 3.4 des o.g. LBP II durchzuführen, wobei auf den Flächen noch vorhandene Totholzstämme und Wurzelstöcke nicht entfernt werden dürfen.
- Mittels Lageplan (M 1:2000) ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die genaue Lage der Ersatzmaßnahmenfläche innerhalb des Teilbereiches E vor Beginn der Maßnahmenumsetzung mitzuteilen.
- Vor Beginn einer Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist die Sicherstellung der Durchführung der Maßnahme sowie der dauerhafte Erhalt der neu geschaffenen Biotopstrukturen grundbuchlich abzusichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die Ersatzmaßnahme ist innerhalb der auf die Inbetriebnahme der WEA nächstfolgenden 2 Pflanzperioden (Oktober – März) durchzuführen und abzuschließen.
- Ist zur Vorbereitung der Ersatzmaßnahme auf der betreffenden Fläche die Entfernung von Gehölzstrukturen (z.B. aufgrund von Sukzession) erforderlich, so ist frühestens 1 Woche vor deren Beginn als Bestandteil der ökologischen Baubegleitung eine artenschutzfachliche und –rechtliche Überprüfung der Maßnahmenfläche durchzuführen und wie folgt zu protokollieren:
 - o Name der überprüfenden Person(en) (mit Angabe der beruflichen Qualifizierungen) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
 - o Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methoden
 - o Prüfzeiten (Datum, Tageszeiten, zeitlicher Aufwand)
 - o Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
 - o Ergebnis-Zusammenfassung
 - o Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
 - o Unterzeichnete Erklärung, dass die Prüfung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Flächenüberprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der Gehölzentfernungen mitzuteilen und das angefertigte Ergebnisprotokoll ist der Behörde innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

- Sollte eine erforderlich werdende artenschutzfachliche Überprüfung der Ersatzmaßnahmenfläche ein Konfliktpotential nach § 44 BNatSchG nicht ausschließen

können, so ist das weitere Vorgehen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

- Die Fertigstellung der Ersatzmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss schriftlich zu bestätigen.

3. Rechtliche Grundlagen und Begründung bezgl. Eingriffsregelung

3.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eine aktive Kompensation der durch die Errichtung der geplanten WEA entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht sowie nach Maßgabe des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW (Stand 08.05.18) nicht möglich, sodass gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW vor dem Hintergrund der dennoch im Übrigen gegebenen Genehmigungsfähigkeit eine Ersatzgeldleistung zu erbringen ist.

Das diesem entsprechende und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Teil I (ecoda / 01.04.22) ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 102.316,86 Euro ist somit hinreichend geeignet, als monetäre Kompensationsleistung im Sinne des § 15 (6) BNatSchG zu dienen und festgesetzt zu werden.

3.2 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und von Biotopstrukturen

Der Bau der geplanten WEA v.a. in Form der Fundamenterstellung und Herrichtung der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen durch Erdarbeiten sowie alle Biotopstrukturbeseitigungen sind gem. § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 30 (1) LNatSchG NRW als erhebliche Eingriffe zu werten, deren negative Auswirkungen (Flächenversiegelung, Verlust von Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie des natürlichen Bodengefüges) entsprechend §§ 15 und 16 BNatSchG i.V.m. §§ 31 bzw. 32 LNatSchG NRW durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind.

Den Inhalten und Ergebnissen der Landschaftspflegerischen Begleitpläne Teil I + II (ecoda / 01.04.22) folgend werden die vorhabenbedingten dauerhaften wie auch temporären Eingriffe in den Naturhaushalt (hier insbesondere das Bodengefüge) und die Biotopstrukturen vor Ort durch die ökologische Aufwertung einer externen 12.487 qm umfassenden Ersatzmaßnahmenfläche im Nahbereich des Anlagen-Standortes hinreichend kompensiert, sodass nach Maßgabe des § 15 (2) BNatSchG insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

Als Kompensationsbedarf angesetzt werden in diesem Zusammenhang entsprechend den genannten Begleitplänen 7.864 qm für die Eingriffe in schutzwürdige Böden sowie 4.623 qm für die Eingriffe in Biotopstrukturen.

Im Übrigen sind fachlich-handwerkliche Defizite in der Erstellung der ökologischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, welche eine unzureichende bzw. fehlgehende gutachterliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufzeigen würden, anhand der durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgten Prüfung insgesamt nicht ersichtlich.

D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht

1. An der Windkraftanlage ist Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I - 143/07 vom 24.05.2007)" inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" (BAnz AT v. 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. **(A)**
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange — 6 m weiß — 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**
4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. **(A)**
5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. **(A)**
6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und

der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen, ist auf dem Dach des Maschinenhauses eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) anzubringen. **(A)**

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9. **(A)**
8. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen erfolgen, da sich der Standort der geplanten WEA`en außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. (H)**
9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach — nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**
10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. **(A)**
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. **(A)**
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**
13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.**(A)**
14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unverzüglich unter der Rufnummer: **06103-707 5555** oder **per E- Mail: notam.office@dfs.de** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben

ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren. **(A)**

15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
20. **Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster – Flugsicherung vor Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 102-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung] **(A)**

D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten ist stets der aktuelle Bodenwassergehalt zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Bodenverhältnissen sind die Baumaßnahmen einzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **(A)**
4. Die Befahrung der Anlagenstandorte mit schweren Baumaschinen darf nur bei trockener Witterung erfolgen. **(A)**
5. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

D.IX. Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (entspricht Abschnitt 13.1 des Genehmigungsantrags) empfohlenen Gewässerschutzmaßnahmen (vgl. Unterabschnitte 8.1.5 bis 8.1.8 und Abschnitt 8.2 sowie Anlagen 5 und 7 des Fachbeitrags Boden- und Gewässerschutz) sind vollumfänglich zu beachten und anzuwenden. **(A)**
2. Abfüllvorgänge, z. B. zum Austausch von Betriebsstoffen, sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann. **(A)**
3. Sofern die in den Antragsunterlagen beschriebene Überlaufmulde Teil der Versickerungseinrichtung ist und diese nicht ausschließlich dem Zweck der vorübergehenden Speicherung des Niederschlagswassers vor dessen großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dient, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu stellen. **(H)**
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind gemäß § 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn einer Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. **(H)**
5. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist gemäß § 24 Abs. 2 AwSV der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörde oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. **(H)**
6. Der auf dem Maschinenhausdach befindliche Teil der Kühlanlage, für den keine Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, ist gemäß § 34

Abs. 2 AwSV durch eine selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für diesen Anlagenteil ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen vorzulegen. **(H)**

7. An der WEA ist gemäß § 44 Abs. 4 AwSV eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, gut sichtbar anzubringen. **(H)**
8. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. **(H)**

D.X. Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

unter Angabe des

Zeichens III-327-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. **(A)**

D.XI. Auflage (A) vom Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. **(A)**

E Begründung

E.I. Genehmigungsverfahren

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

Die v.g. Anlage gehört zu den im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440/FNA 2129-8-4-3) unter Nr. 1.6.2 genannten Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Das Vorhaben fällt unter § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da es sich um eine Erweiterung der bereits genehmigten Windkraftanlagen „Wilnsdorf I“ handelt, ist nach dem UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese allgemeine Vorprüfung ist auch hinsichtlich der Waldumwandlung durchzuführen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1, Spalte 2 (S) UVPG (Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben 1 ha bis weniger als 5 ha Wald).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist dabei unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht hier nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Siegen-Wittgenstein das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 27.08.2022 im Amtsblatt (Nr. 34/2022) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau, Dill-Zeitung) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 12.12.2022 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Wilnsdorf, der Gemeinde Burbach, der Gemeinde Dietzhölztal, der Stadt Netphen und dem Magistrat der Stadt Haiger von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Wilnsdorf, der Gemeinde Burbach, der Gemeinde Dietzhölztal, der Stadt Netphen und dem Magistrat der Stadt Haiger erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 04.11.2022.

Es ist eine Einwendung form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die eine Einwendung einer Erörterung bedarf.

Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen wurde der Erörterungstermin in eine andere Räumlichkeit verlegt. Diese Verlegung des Erörterungstermins wurde erneut entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV am 03.12.2022 im Amtsblatt (Nr. 48/2022) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau, Dill-Zeitung) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin fand am Montag, den 12.12.2022 um 10.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein, Raum 1317, Koblenzer Straße 73 in 57072 Siegen, statt.

Die Einwendung wurde im Rahmen des Erörterungstermins erörtert und im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der nachgereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendung. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen, unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und dies von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde.

Die eine eingegangenen Einwendung wurde inhaltlich berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt E.IV. (Entscheidung über die Einwendung) begründet dargestellt.

E.II.a) Standortbeschreibung

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, plant die Errichtung und den Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 (WEA 04).

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ im Übergangsbereich zur Haupteinheit „Siegerland“. Das Projektgebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets in der nordrhein-westfälisch-hessischen Grenzregion zwischen den Ortschaften Gernsdorf im Norden, Rudersdorf im Nordwesten, Wilgersdorf im Südwesten und Dillbrecht im Süden.

Die Gernsbacher Höhe, auf der sich der WEA-Standort befinden, stellt einen bis 541 m ü. NN aufragenden Höhenrücken dar, im nahen Umfeld werden auch Höhenlagen über 600 m erreicht. Das nähere Umfeld um den geplanten WEA-Standort wird vor allem intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die vorwiegend in Monokulturen angebauten großflächigen Fichtenbestände wurden in Folge von Borkenkäferbefall, v. a. in den Jahren 2018 bis 2021, stark dezimiert und sind in Teilen des Projektgebiets großflächigen Kahlschlägen gewichen. Jüngere Fichtenbestände sind, v. a. im Westen des Untersuchungsraums, vorhanden. Daneben sind auch Laub- und Mischwaldbestände, v. a. hervorgegangen aus Aufforstung oder natürlicher Wiederbewaldung nach Windwurfeignissen, in Form von jungen und mittelalten Buchenmischwäldern und kleinen Bereichen mit Eichen- bzw. Eichenmischwäldern vorhanden. Im Bereich des geplanten WEA-Standortes und im weiteren Untersuchungsgebiet sind Birken- bzw. Birkenmischwälder vorhanden. Nordöstlich des geplanten WEA-Standortes befinden sich größere Bereiche mit Fichten-Totholzwäldern. Im Umfeld des Projektgebiets befinden sich mehrere Quellbereiche und Quellbäche, u. a. vom Bichelbach, Schwarzem Bach und Klingelseifen sowie vieler kleinerer Zuflüsse, innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich der Quelltopf des Hermerichsborns. Mehrere Stauteiche sind an den Bachläufen vorhanden. Siedlungsstrukturen sind im UR1000 nicht vorhanden. Erschlossen wird das Gebiet v. a. durch Forstwege, klassifizierte Straßen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zur Erschließung der drei vorhandenen Windenergieanlagen auf hessischer Seite wurde im Jahr 2015 ein Teil der Forstwege aus Richtung Gernsdorf entsprechend der damals erforderlichen Anforderungen ausgebaut.

E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden zwei Schallimmissionsprognosen im Kalenderjahr 2021 erstellt. Einmal nach dem klassischen alternativen Verfahren gemäß TA Lärm „Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß TA Lärm von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WFII-AL-1021 vom 12.10.2021 und zweitens nach den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) „Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WFII-IN-1021 vom 12.10.2021.

Der Vergleich der beiden Schallgutachten hat ergeben, dass das die im Bericht Nr. NO-WFII-IN-1021 vom 12.10.2021 dargestellte Berechnung nach dem Interimsverfahren höhere Schallimmissionen ergibt, woraus folglich nur noch das Gutachten nach dem Interimsverfahren zu berücksichtigen ist.

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 18 vorhandene WEA verschiedener Anlagentypen. Weiterhin wurden die, bereits genehmigten Windkraftanlagen 01, 02 und 03 Neu der Firma JUWI GmbH in der Untersuchung berücksichtigt, als Punktschallquellen.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 -modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlage, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ Vestas V 150, 5,6 MW noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 10 Immissionsorte (IO) über alle Geschosse und Fassaden die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte von jeder WEA wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z.B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018.

An insgesamt 8 Immissionsaufpunkten der untersuchten 10 Immissionsorte (IO) ergibt sich eine Einhaltung oder Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm. Eine Überschreitung des IRW durch die Gesamtbelastung im Nachtzeitraum wird an insgesamt 1 Immissionsaufpunkt ermittelt.

An den IO-G (Amsportplatz 8a) und IO-J (Flurstraße 10) beträgt die Überschreitung unter Berücksichtigung der Rundungsregeln des Windenergie-Erlasses NRW jedoch nicht mehr als 1 dB(A) und ist insofern gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm zulässig. Die Gesamtbelastung ergibt sich an diesen IO maßgeblich durch die Vorbelastung.

Da jedoch keine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die WEA vom Typ Vestas V 150, 5,6 MW vorliegt, ist bis zum Nachweis der Einhaltung der zugesicherten Schalleistungspegel durch gutachterliche Vermessung derzeit ein Nachtbetrieb der Windkraftanlage WEA 04 unzulässig.

Erst bei Vorlage einer ordnungsgemäß durchgeführten Nachvermessung kann in eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit gewechselt werden.

Somit werden die Richtwerte der TA-Lärm (1998) eingehalten und es ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA's ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit festgelegt.

Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose „Schattenwurfgutachten Wilnsdorf II – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Wilnsdorf II – von JUWI GmbH vom 04.11.2021 -100002351 Rev.0 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 10 maßgeblichen Immissionsorten (IO) in den Ortsteilen Gernsdorf, Rudersdorf, Wilgersdorf und Dillbrecht unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung. Um die Grenzwerte der Schattenwurfzeiten an dem betroffenen Immissionsort (IO) einzuhalten, muss die Windenergieanlage zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für den Standort Wilnsdorf wurde unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung von einer bestehenden Windenergieanlage eine Schattenberechnung für 10 Immissionsorte (IO) durchgeführt.

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen kommt es zu Schattenwurf an Immissionsorten.

Für die neu geplante Windenergieanlage vom Typ VESTAS V150-5.6MW-5.600 mit 148 m Nabenhöhe kommt es zu Schattenwurf an einem Immissionsort (IO). In der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung kommt es am aufgeführten Immissionsort zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag: IO 02. An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Um die Schattenwurfzeiten an allen Immissionsorten einzuhalten, wird die Windenergieanlage WEA 04 mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet.

Die Programmierung wird auf Basis der „worst-case“-Ergebnisse erstellt, um mit größtmöglicher Sicherheit eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten zu verhindern. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung auf das zulässige Maß reduziert, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem gemäß Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer, Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben wird. Zudem verfügt die Windkraftanlage über eine Bedarfsgerechtenachtkennzeichnung.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Bei den beantragten WEA'n beträgt die zweifache Höhe ca. 446 m (WEA 04). Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung liegt ca. 1.130 m entfernt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Mindestentfernungen von über 1.130 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung im juristisch relevanten Sinne kommt

Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Durch den Untersuchungsraum führen zahlreiche Hauptwanderwege sowie weitere regionale und lokale Wanderwege. Darüber hinaus ist eine ca. 5 km lange Langlaufloipe im Untersuchungsraum vorhanden, die östlich der L 729 / L 1571 in östliche Richtung auf der Haincher Höhe verläuft. In einer Mindestentfernung von ca. 1.500 m südwestlich der geplanten WEA-Standorte befindet sich der regional bekannte Aussichtspunkt „Tiefenrother Höhe“.

Als überregional bekannter Wanderweg ist der Rothaarsteig zu nennen, der innerhalb des Untersuchungsraums zu großen Teilen entlang der Landesgrenze geführt wird. Eine Variantenführung des Wanderwegs führt aus Süden zur Haupttrasse. Zudem sind mehrere als Zubringer zum Rothaarsteig deklarierte Wanderwege im Untersuchungsraum vorhanden.

In Verbindung mit den Wanderwegen wurden Infrastruktureinrichtungen wie Rastplätze, Schutzhütten und Wanderparkplätze angelegt. Gasthäuser und Übernachtungsmöglichkeiten sind in den umliegenden Ortschaften vorhanden.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des 3.826 km² großen Naturparks Sauerland-Rothaargebirge. Zudem treten im Untersuchungsraum mehrere Landschafts- und Naturschutzgebiete auf, die ebenfalls als Anziehungspunkte für die Naherholung und den Tourismus dienen können. Insgesamt weist der Untersuchungsraum einen hohen Wert für die Erholungsnutzung auf, da ein dicht ausgebautes Netz an Erholungsinfrastruktur vorhanden ist und der Rothaarsteig als bedeutender Wanderweg für den regionalen und überregionalen Tourismus durch das Gebiet verläuft.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem der bestehende Windpark auf hessischer Seite, entstehen nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zum geplanten WEA-Standort.

Außerdem werden Wanderer, wenn überhaupt nur kurze Zeit beim Passieren des WEA Standort geringfügig beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch, etc..., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein generisches sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor.

Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgebeugt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständi-

genprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich möglich.

E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen geklärt werden sollen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf II von ecoda GmbH & Co. KG vom 06.04.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf II von ecoda GmbH & Co. KG vom 01.04.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf II von ecoda GmbH & Co. KG vom 01.04.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf (Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 04.01.2022
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von einer geplanten Windenergieanlage in der Gemeinde Wilnsdorf (Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 23.02.2022
- Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“, Kreis Siegen-Wittgenstein vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 21.09.2021
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 24.01.2022

- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 24.01.2022
- Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf II vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 25.11.2021
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 23.09.2021
- Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 11.01.2022

NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Europäischen Gebietsschutzes liegen antragseitig folgende Dokumente vor:

- *Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ (Nordrhein-Westfalen)* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden, 23.09.21)
- *Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung* (Büro ecoda, Dortmund, 06.04.22)

Innerhalb des im Zuge der Verträglichkeitsprüfung betrachteten Umfeldes des geplanten WEA-Vorhabenstandortes befinden sich im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein die entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesenen FFH-Gebiete „Gernsdorfer Weidekämpfe“ (Gebietskennung DE-5115-301), „Oberes Langenbachtal“ (DE-5114-302) sowie „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ (DE-5114-301).

Der Anlagenstandort ist vorgesehen in einem Abstand von ca. 730 m zur Grenze des nächstgelegenen Schutzgebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ und die gemäß § 34 BNatSchG im Sinne der FFH-Richtlinie erfolgte Prüfung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele der 3 betrachteten FFH-Schutzbereiche kommt zu der Erkenntnis, dass aufgrund der vorliegenden Distanzen weder bau- noch anlagenbedingte negative Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen werden in Form eventueller Entwertungen von Lebensräumen FFH-prüfungsrelevanter Tier- bzw. explizit Vogelarten durch ein Meideverhalten aufgrund einer Scheuchwirkung bzw. eine eventuelle Barrierewirkung mit einem sich daraus ergebenden Kollisionsrisiko betrachtet. Anhaltspunkte für derartige Auswirkungen werden jedoch aufgrund der Distanzen zwischen dem WEA-Standort und den Schutzbereichen sowie anhand nicht festzustellender beeinträchtigter Funktionsbeziehungen nicht gesehen.

In Summation der Prüfung und Bewertung der FFH-relevanten Aspekte wird seitens der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung letztendlich keine Notwendigkeit einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung bezüglich der 3 betrachteten FFH-Gebiete festgestellt.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Defizite sind der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des geplanten WEA-Vorhabens insgesamt nicht zu entnehmen.

Dieses, da sowohl die Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Informationen als auch die vorgenommene Bewertung der Beeinträchtigungsrelevanz hinsichtlich der Schutzbereiche nicht erkennen lassen, dass für die Verträglichkeitsbewertung relevante Aspekte unzureichend oder unvollständig ermittelt wurden.

Dass maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete „Gernsdorfer Weidekämpe“, „Oberes Langenbachtal“ und „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ in Form der gebietsprägenden Lebensraumtypen oder aber anderweitige Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzausweisung durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA in erheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten, erschließt sich somit nachvollziehbar nicht.

Substanzielle Einwendungen im Rahmen der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung wurden hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit der vorliegenden Planung im Übrigen nicht vorgetragen und die Verträglichkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens mit dem „Natura 2000-Netz“ ist demnach hinreichend dargelegt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein besteht zusammengefasst keine Veranlassung, die anhand der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dargelegte Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen WEA-Planung mit den Zielen der umliegenden FFH-Gebiete in Zweifel zu ziehen bzw. aufgrund evtl. defizitärer Unterlagen eine ergänzende Nachbearbeitung einzufordern und seitens der Fachbehörde ist demnach hinsichtlich der Natura 2000-Schutzgebietskulisse die Erteilung der Genehmigung des Projektes mitzutragen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Artenschutzes beinhalten die Antragsunterlagen folgende Dokumente:

- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018* (Büro ecoda, Münster, 26.10.18 / überarbeitete Fassung v. 24.01.22)
- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019* (Büro ecoda, Münster, 07.08.19 / überarbeitete Fassung v. 24.01.22)
- *Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)* (Büro ecoda, Münster, 04.01.22)
- *Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ - Ergebnisse des Untersuchungsjahres 2017 inklusive Habitatpotentialanalyse im Jahre 2021 - Stand November 2021* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden, 25.11.21)
- *Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“, Kreis Siegen-Wittgenstein Nordrhein-Westfalen (incl. Kartenwerke als Anhänge)* (Büro für faunistische Fachfragen, Linden, 21.09.21)
- *Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)* (Büro ecoda, Münster, 23.02.22)

Neben den nach LANUV NRW grundsätzlich als planungsrelevant einzustufenden Tier- und Pflanzenarten werden seitens der Gutachten gemäß *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (LANUV NRW + MUNLV NRW 10.11.17 / im Folgenden kurz „Artenschutz-Leitfaden“) die explizit gegenüber dem Betrieb von WEA als empfindlich im Sinne einer Kollisionsgefährdung, eines Störpotentials oder eines Meideverhaltens einzustufenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet.

Aufbauend auf die Recherchearbeiten zur Erstellung der ASP I werden aufgrund eines bei Vorhabenumsetzung nicht auszuschließenden Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zusammengefasst im Rahmen der ASP-Stufe II anhand einer Art-für-Art-Betrachtung folgende Arten einer näheren Prüfung unterzogen und aus den o.g. Dokumenten gehen hinsichtlich der durchgeführten Arbeiten jeweils die Ermittlungstiefe sowie die angewandten Methodiken hervor:

Vogelarten: planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Arten allgemein, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranichzug-Geschehen

Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus

Weitere Arten: Haselmaus

Erfolgt sind 2017 und ergänzend 2020 insgesamt 11 Begehungen zur Feststellung von Horst-Standorten bzw. zur Durchführung von Horst-Kontrollen sowie 2017, 2018 und 2020 sowie umfangreiche Kartierungen von Brut- bzw. explizit Groß- und Greifvogel-vorkommen sowie Erfassungen des Kranichzugs unter Berücksichtigung der fachlich allgemein anerkannten Methodenstandards (u.a. Südbeck et al. 2005 und Artenschutz-Leitfaden).

Vorkommen von Fledermäusen wurden 2017 im Bereich des WEA-Standortes sowie des 1.000 m-Umfeldes zwischen dem 28.03. und 14.08. anhand von 8 Detektorbegehungen einschließlich zeitgleich ausgebrachter automatisch, qualitativ arbeitender akustischer Erfassungseinheiten (Horchkisten) überprüft.

Zwischen dem 21.09.17 und 11.10.17 wurden zudem an 5 Positionen innerhalb des 1.000 m-Standortumfeldes während der Fledermaus-Schwärmphase über jeweils 168 Stunden Dauererfassungen mittels Ausbringung von Batlogger M-Geräten durchgeführt.

Ergänzt wurden die bioakustischen Erfassungen zwischen dem 31.05.17 und 21.08.17 um 7 Netzfangtermine an 5 verschiedenen Standorten mit Telemetrierungen zwecks Suche von Quartierstandorten.

Die gewonnenen Erkenntnisse sowie die diesbezüglich erfolgte Bewertung einer Gefährdung von Fledermäusen wurden aufgrund einer kalamitätsbedingt inzwischen deutlich veränderten Biotop- und Habitatsituation im Bereich des Anlagenstandortes sowie dessen Umfeldes in 2021 zudem einer ergänzenden gutachterlichen Bewertung unterzogen.

Die ebenfalls betrachtete und nach LANUV NRW planungsrelevante Haselmaus wurde mittels einer Worst-Case-Annahme abgearbeitet, da detaillierte Erfassung vor Ort nicht erfolgt sind.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfungen der Stufe II werden gutachterlicherseits Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der festgestellten Avifauna insofern für erforderlich erachtet, als dass in Anlehnung an § 39 BNatSchG die baubedingten Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken sind.

Bezüglich festgestellter Fledermausvorkommen ist zudem gemäß Artenschutz-Leitfaden eine zeit- und witterungsabhängige Schutzabschaltung für die antragsgegenständliche WEA formuliert, da ohne diese das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Haselmaus betreffend kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u.a. in Form eines möglichen Verlustes von Nestern in geeigneten Habitatsflächen nicht ausgeschlossen werden, sodass Überprüfungen der zu beanspruchenden Bereiche hinsichtlich der Habitatsqualität vor Baubeginn für erforderlich erachtet werden bzw. als Vermeidungsmaßnahme ein Vergrämen von Individuen formuliert wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die erfolgten artenschutzfachlichen Arbeiten datieren aus den Jahren 2017 - 2021, wobei nach Artenschutz-Leitfaden eine verarbeitete Datenlage i.d.R. nicht älter als 5 bis max. 7 Jahre alt sein darf. Insofern ist unbeachtlich, dass Teile der Erkenntnisstände inzwischen älteren Datums sind. Insgesamt liegt eine umfangreiche Datengrundlage vor, die einer Abarbeitung des Artenschutzes entsprechend den Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens genügt.

Die den Gutachten zu entnehmende methodische Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung der vorhabenspezifisch planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Arten lässt keine fachlich-handwerklichen Defizite erkennen welche grundsätzlich geeignet wären, die im Zuge der Kartierungsarbeiten gewonnenen und für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials herangezogenen Untersuchungsergebnisse in Zweifel zu ziehen.

Ebenso ist festzustellen, dass die anhand der Datengrundlagen erfolgten Interpretationen der gutachterlich ermittelten jeweiligen Sachverhalte keine Anhaltspunkte liefern, welche die jeweils getroffenen Einschätzungen bezüglich evtl. Konfliktlagen grundsätzlich und entscheidungsrelevant in Frage stellen würden.

Zusammengefasst ist demnach festzuhalten, dass anhand der gutachterlichen Ausarbeitungen sowie bei Umsetzung der antragsseitig formulierten und im Rahmen der Genehmigung tlw. im Detail revidierten bzw. ergänzten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der ermittelten Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten als auch bezüglich eines einkalkulierten Vorkommens der Haselmaus das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen ist eine Relevanz weiterer, jedoch im Zuge der erfolgten artenschutzfachlichen Prüfungen nicht betrachteter Arten zum Zeitpunkt dieser Beurteilung (mit Ausnahme der Waldameisen – s.u.) weder anhand der biotop- bzw. habitatstrukturellen Ausstattung im Bereich des Standortes bzw. des Umfeldes ersichtlich noch haben sich im Verlauf des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechende plausible Hinweise ergeben.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA entgegenstehende artenschutzrechtliche Aspekte grundsätzlicher Natur sind nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zusammengefasst nicht offensichtlich.

Nach Einschätzung der Fachbehörde ist somit in diesbezüglicher Hinsicht die vorgelegte Planung anhand der antragseitig dargelegten grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes unter Berücksichtigung von Modifizierungen bzw. Ergänzungen der gutachterlich formulierten Vermeidungs- resp. Minderungsmaßnahmen mitzutragen.

Art-für-Art-Betrachtung sowie Bewertung Zug- und Rastgeschehen gemäß Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Vogelarten allgemein

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Erfasst wurden im Verlaufe der Kartierungsarbeiten im Bereich des vorgesehenen WEA-Standortes insgesamt 54 brütende Vogelarten, wobei die Art Haselhuhn nicht tatsächlich festgestellt wurde, jedoch aufgrund einer besonderen Bedeutung eines evtl. Vorkommens sowie einer ggfs. dennoch unsicheren Nachweislage in die nähere Betrachtung ergänzend mit einbezogen wurde.

Vorgesehen ist zum Schutz der festgestellten die Untersuchungsräume zur Brut und Fortpflanzung nutzenden Vögel in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Beschränkung der Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Sofern dieses Zeitfenster im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann, so sieht die Planung vor, dass max. 2 Wochen vor Beginn von Rodungen eine sachkundige Prüfung der Flächen auf Nistvorkommen erfolgt und bei entsprechenden Feststellungen das weitere Vorgehen zuvor mit der Genehmigungs- sowie der Fachbehörde abgestimmt wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

In Anbetracht der naturräumlichen Ausstattung des standortspezifischen Untersuchungsraumes zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassungsarbeiten sowie auch nach nunmehr tlw. umfassenden kalamitätsbedingten biotopstrukturellen Veränderungen lässt die festgestellte Arten-Anzahl erwarten, dass in hinreichender Form die relevanten Brutvorkommen erfasst wurden.

Anhand der den Unterlagen zu entnehmenden entsprechenden Artenauflistungen ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte, welche die Beschränkung der Zeiten zur Entfernung der Vegetation als ausreichenden Schutz planungsrelevanter und im Bereich des Vorhabenstandortes brütender Vogelarten als unzureichend erscheinen lassen würden.

Im Zusammenwirken mit der anhand der Genehmigung auferlegten und kurzfristig vor Beginn von Gehölzentfernungen durchzuführenden detaillierten artenschutzfachlichen Überprüfung der zu beanspruchenden Flächen und Strukturen ist daher davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der nach LANUV NRW planungsrelevanten gehölz- und/oder bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst werden.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Störempfindlichkeit mit der Folge einer verminderten Brutdichte und geringeren Nachwuchszahlen (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 40/41)

Zusammenfassende Darstellung gem. § 20 (1a) 9. BImSchV

Als bodenbrütender und hoch spezialisierter Waldvogel besiedelt die Art unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot und der NRW-Bestand wird auf weniger als 25 Brutpaare geschätzt (Stand 2015).

In NRW handelt es sich um die Unterart *rhenana* (Westliches Haselhuhn), welche lediglich in einem kleinen westmitteleuropäischen Verbreitungsgebiet vorkommt und diesem entsprechend wird das Haselhuhn in der Biodiversitätsstrategie NRW als Art geführt, für deren Erhaltung das Land besondere Verantwortung trägt.

Wesentliche Habitatbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer, Dickichte sowie sandige Stellen an Wegen und Böschungen zur Nutzung als Sandbad (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103023>).

Auf Grundlage einer 2021 durchgeführten Habitatpotentialkartierung und -analyse wird seitens der Antragsunterlagen herausgearbeitet, dass als Lebensraum geeignete Strukturen zumindest fragmentiert innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden artspezifischen 1.000 m-Radius des WEA-Standortes vorhanden sind. Jedoch haben die 2018 und 2020 während artspezifisch geeigneter Zeiten durchgeführten Kartierungsarbeiten mit u.a. Klangatappen sowie der Suche nach Sekundärspuren (Losung, Federn und Spuren im Schnee oder Sandbadestellen) keine Hinweise auf tatsächliche Vorkommen erbracht.

Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, verursacht durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA, wird demnach seitens der gutachterlichen Einschätzung nicht prognostiziert.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Das Ergebnis des Nichtnachweises des Haselhuhns innerhalb des leitfadenkonform abgegrenzten Untersuchungsraumes steht in Übereinstimmung mit den beschriebenen

Habitatansprüchen der Art, welche im Bereich des geplanten WEA-Standortes sowie auch innerhalb des weiteren prüfungsrelevanten Umfeldes anhand der vorgelegten Habitatpotentialanalyse im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht bzw. nur bruchstückhaft verteilt erfüllt werden.

In Übereinstimmung mit dem antragsgegenständlichen Prüfungsergebnis ist daher davon auszugehen, dass bezüglich des Haselhuhns aktuell von keinem vorhabenrelevanten Vorkommen innerhalb des artspezifisch relevanten Prüfraumes auszugehen ist und somit diesbezügliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Kollisionsrisiko während Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als baumbrütende Art besiedelt der Rotmilan offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Brutplatz der überaus reviertreuen Art liegt v.a. in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen und alte Horste werden oftmals über viele Jahre hinweg genutzt.

In NRW kommt der Rotmilan mit geschätzten 920 – 980 Brutpaaren (Stand 2016) nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor und da Deutschland etwa 65% des Weltbestandes beheimatet trägt das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>). Innerhalb des gemäß Artenschutz-Leitfaden artspezifisch zu betrachtenden und gutachterlich geprüften 1.000 m-Radius des vorgesehenen WEA-Standortes wurden im Rahmen der verschiedenen Kartierungsarbeiten keine durch den Rotmilan besetzte Horst-Standorte festgestellt.

Zudem zeigen die umfangreichen Kartierungen der Groß- und Greifvögel, dass der Planungsraum während der Beobachtungsphasen durch Flugbewegungen nicht in explizit überdurchschnittlicher Art und Weise frequentiert wurde und dieser demnach nicht Bestandteile umfangreich genutzter Transerverbindungen z.B. zur Nahrungsbeschaffung ist.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Lebensraumansprüche, welche innerhalb des untersuchungsrelevanten Standortradius nicht bzw. nur bedingt erfüllt werden, sind die der gutachterlichen Bewertung zu Grunde gelegten Ergebnisse, wonach durch den

Rotmilan besetzte Brutplätze innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden prüfungsrelevanten 1.000 m-Radius des vorgesehenen WEA-Standortes im Verlaufe der verschiedenen Kartierungsarbeiten nicht nachgewiesen wurden, nicht tatsächlich begründet in Frage zu stellen.

Gestützt wird diese Datenlage ergänzend dadurch, dass sich der vorgesehene Anlagenstandort nicht in einem nach LANUV NRW bzw. lt. Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommensgebietes des Rotmilans befindet (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

In Summation mit den gutachterlicherseits dargestellten Erkenntnissen der Flugaktivitäten liegen demnach keine tatsächlichen Hinweise auf ein brut- oder auch verhaltensbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtung das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass die offenen Bereiche auf einem notwendigen Maß reduziert werden.

Durch die Aufforstung können die Eingriffsbereich so weit wie möglich verringert werden um keine erhöhte Anlockwirkung für ein Einfliegen in diese Flächen zu entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Störempfindlichkeit mit der Folge u.a. einer evtl. Brutaufgabe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als typischer Waldbewohner mit starker Bindung an Wasser und Feuchtigkeit gilt die Art als Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt.

Die Horste werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können aufgrund einer ausgesprochenen Ortstreue über mehrere Jahre genutzt werden (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Über weite Distanzen von bis zu 10 Kilometern zum Horstbaum werden v.a. Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche als Nahrungshabitate aufgesucht und während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Brutaufgabe führen können.

Das NRW-Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel und seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen (100 –

120 Brutpaare Stand 2015 / vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Der antragsgegenständliche WEA-Standort befindet sich nach LANUV NRW rsp. Energieatlas NRW in einem Schwerpunktorkommensgebiet bzgl. Schwarzstorch (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>). Dennoch wurde innerhalb des gemäß Artenschutz-Leitfaden untersuchungsrelevanten 3.000 m-Radius des WEA-Standortes im Rahmen der artenschutzfachlichen Erhebungen kein genutzter rsp. bebrüteter Horst erfasst.

Außerhalb der relevanten Prüfradien befand sich 2020 ein genutzter Horst südwestlich der vorgesehenen WEA-Standorte in ca. 4,5 Kilometer Entfernung im Bereich „Kalteiche“ an der Landesgrenze NRW/Hessen, wobei diesbezüglich aufgrund der Distanz kein artspezifisches Konfliktpotential prognostiziert wird.

Im Übrigen im Bereich des geplanten WEA-Standortes 2020 dokumentierte Flugaktivitäten lassen nach gutachterlicher Ansicht aufgrund der geringen Anzahl keine regelmäßig genutzten Flugkorridore erkennen, sodass zusammengefasst das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erwartet wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Der für 2020 genannte und genutzte Brutplatz südwestlich im Bereich „Kalteiche“ liegt außerhalb des artspezifisch relevanten Prüfbereiches von 3.000 m. Ein sich bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen WEA ergebendes Meideverhalten mit Aufgabe eines Brutplatzes innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden relevanten Umfeldes ist insofern nicht zu erwarten.

Dass die für 2020 auch im Bereich des geplanten WEA-Standortes dokumentierte Raumnutzung durch den Schwarzstorch innerhalb des Gesamtbildes der zwischen 2017 und 2020 zusammengetragenen Aktivitäten nicht als Anhaltspunkte für einen regelmäßig genutzten Flugkorridor gewertet werden ist zudem letztendlich substantiell anhand der vorgelegten Unterlagen nicht zu beanstanden.

Auf Grundlage des Artenschutz-Leitfadens ist im Übrigen für die Einordnung des Schwarzstorches als WEA-empfindliche Art die Störempfindlichkeit während der Fortpflanzungsphasen von Belang, welche aufgrund der Distanz des einzigen zuletzt aktuellen Brutvorkommens im Bereich „Kalteiche“ nicht betroffen ist.

WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Nach Artenschutz-Leitfaden sind NRW-weit 8 Fledermausarten als WEA-empfindlich einzuordnen, wobei für jede dieser Arten vorrangig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Rahmen des alljährlichen Zuggeschehens bzw. durch eine zu geringe Distanz zwischen WEA-Standorten und Wochenstuben bzw. Paarungsquartieren anzunehmen

ist. Darüber hinaus sind alle in NRW vorkommenden Fledermausarten nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufen.

Die 2017 erfolgten Erfassungen von vorhabenrelevanter Fledermausvorkommen im Bereich sowie im Umfeld des geplanten WEA-Standortes mittels Detektorbegehungen, automatischer Dauererfassungen, einer Quartiersuche und -erfassung sowie Telemetrierungen ergaben wie bereits dargestellt Vorkommen der nach Artenschutz-Leitfaden als WEA-empfindlich einzustufenden 5 Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie Rauhaufledermaus.

Darüber hinaus wurden die weiteren 7 Arten Brandt-/Bart-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Großes Mausohr und Braunes Langohr festgestellt. Essenzielle Jagdhabitats sowie potentielle Quartierbäume konnten im Bereich der vorgesehenen Rodungsflächen des geplanten WEA-Standortes jedoch nicht bestätigt werden.

Vorrangig kalamitätsbedingte Veränderungen der Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich des WEA-Standortes sowie des Umfeldes wurden ergänzend 2021 erfasst und bewertet mit dem Ergebnis, dass nach gutachterlicher Einschätzung letztendlich auch kein fledermausspezifisches Quartierpotential mehr vorhanden ist.

Anhand der grundsätzlich festgestellten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wird aus Gutachtersicht jedoch zu Grunde gelegt, dass Verstöße nach § 44 (1) BNatSchG durch Kollisionen bzw. Barotraumata im Rahmen eines uneingeschränkten WEA-Betriebs nicht schon im Vorfeld der Anlagenerrichtung hinreichend ausgeschlossen werden können.

Nach Maßgabe des Artenschutz-Leitfadens ist daher vorgesehen, diese prognostizierten Risiken während des 1. Betriebsjahres zunächst anhand einer zeit- und witterungsabhängigen Betriebsabschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. adäquat zu minimieren.

Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung sollte durch eine zeitgleiche Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) vom 15.03. - 31.10 erfolgen.

Ziel ist, anhand der Erfassungserkenntnisse im 2. Betriebsjahr die Abschaltung in einer mit dem Artenschutzrecht verträglichen Form anzupassen sowie nach einem weiteren in diesem 2. Jahr erfolgenden Monitoring im 3. Betriebsjahr einen endgültigen und dauerhaften Algorithmus für eine Schutzabschaltung zu definieren.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Mängel sind den Unterlagen der gutachterlichen Ausarbeitungen insgesamt nicht zu entnehmen, wobei insbesondere die 2021 erfolgte ergänzende Betrachtung der biotop- und habitatstrukturellen Situation vor Ort hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA-Errichtung letztendlich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 (1) BNatSchG erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der gemäß Artenschutz-Leitfaden sowie der per Genehmigung auferlegten fledermausspezifischen Schutzabschaltung ist zudem auch im Rahmen des Anlagentriebs nicht zu erwarten, dass sich diesbezüglich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit der Folge des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG einstellen wird.

Teilweise Abweichungen in der Durchführung der Kartierungsarbeiten von den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens etwa hinsichtlich der jahreszeitlichen Verteilung sind im Übrigen im Ergebnis nach Einschätzung der verfahrensbeteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mitzutragen, da der Leitfaden selbst unter Ziff. 6.4 eine konforme Sachverhaltsermittlung bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse für nicht erforderlich erklärt, sofern (wie vorliegend) anhand einer vorzusehenden algorithmischen Anlagenabschaltung ein hinreichender Schutz von Fledermäusen gewährleistet ist.

Weitergehende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind insofern im Rahmen der Genehmigung nicht angezeigt.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die Haselmaus als nach LANUV NRW planungsrelevante Art lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen.

Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt und über Tag schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Individuen in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Eine Haselmaus legt 3 - 5 Nester/Sommer an, welche auch in Nistkästen gefunden werden können.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Der artspezifische Aktionsradius ist gering (innerhalb ihres Lebensraumes legen Weibchen i.d.R. Distanzen von unter 50 m zurück) und die Reviergröße beschränkt sich auf max. 2.000 m². Männliche Tiere unternehmen tlw. größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht.

Zusammenhängende Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen, wobei in NRW die Hauptverbreitung im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel liegt. Zuverlässige

Angaben zum Gesamtbestand in NRW lassen sich derzeit jedoch nicht treffen (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6549>).

Eine sachkundige detaillierte Erfassung von Vorkommen der Haselmaus im Bereich der vorhabenbedingt zu beanspruchenden Biotopstrukturen wurde seitens der Planung nicht durchgeführt, sodass hinsichtlich dieser Art anhand einer Worst-Case-Betrachtung grundsätzlich von einem relevanten Vorkommen sowie der Möglichkeit des Verlustes von Nestern und Individuen ausgegangen wird.

Auf Grundlage dieser Annahme formuliert die ASP II Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, welche ansonsten im Zusammenhang v.a. mit den Bauvorbereitungen aufgrund der erforderlichen Biotop- bzw. Habitatstrukturbehebungen zu prognostizieren wären.

Vorgesehen ist daher eine sachkundige Überprüfung der zu beanspruchenden Flächen auf für die Art geeignete Habitatstrukturen vor Baubeginn bzw. alternativ eine Suche nach tatsächlich vorhandenen Individuen ebenfalls vor Baubeginn.

Für den Fall einer Feststellung geeigneter Habitatstrukturen bzw. von Individuen wird eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, welche vorsieht, dass zwecks Vergrämung von sich vor Ort aufhaltenden Individuen vorhandene Gehölze sowie die Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens zwischen November und April des Folgejahres entfernt werden sollen und somit der betreffende Bereich von den Tieren verlassen wird.

Als alternativ mögliche Vergrämnungsmaßnahme ist vorgesehen, dass nach der Nachwuchspflegephase ab Mitte September bis Mitte Oktober des gleichen Jahres bereits die erforderlichen Gehölzentfernungen manuell durchgeführt werden, sodass der betreffende Bereich dann noch vor der Winterruhe von den Tieren in das Umfeld hinein verlassen wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die Durchführung einer Worst-Case-Betrachtung ist in Anbetracht fehlender detaillierter Erkenntnisse bezüglich tatsächlicher Vorkommen der Haselmaus fachlich plausibel und auch angezeigt.

Dieses v.a. aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche der Haselmaus, welche anhand eines Vergleichs mit den aktuellen biotopstrukturellen Verhältnissen vor Ort (u.a. krautreiche und tlw. mit Gebüschaufwuchs bestockte Kalamitätsflächen mit eingestreuten unterschlupfbietenden Wurzeltellern und umliegenden Laubwaldrändern) als erfüllt anzusehen sind.

Folgerichtig sind die im Vorfeld jeglicher bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen gutachterseitig angedachten detaillierten Flächenüberprüfungen erforderlich, um seitens der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in hinreichender Form berücksichtigen zu können.

Daher ist anhand dieser Genehmigung festzusetzen, dass alle im Rahmen der WEA-Errichtung zu beanspruchenden Flächen zeitnah vor Beginn aller Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten in Ergänzung zu den im Rahmen des Antrages vorgelegten artenschutzfachlichen Unterlagen sachkundig durch eine einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmende ökologische Baubegleitung auf Vorkommen geschützter Arten (so auch Haselmaus) hin zu überprüfen und die Ergebnisse protokollarisch festzuhalten sind, sodass darauf aufbauend bei Feststellung von Individuen-Vorkommen vor Beginn der Rodungs- und Erdarbeiten mit der Fachbehörde eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen herbeigeführt wird.

Nur anhand einer solchen Vorgehensweise ist bezüglich der Haselmaus in adäquater Form sichergestellt, dass durch die Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Wildkatze, Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Anhand der Informationsrecherchen im Rahmen der ASP I ergaben sich Anhaltspunkte für mögliche Vorkommen von Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Phengarius nausithous*)

Die gutachterlichen Bewertungen der Biotopstrukturen im Bereich des zu beanspruchenden Baufeldes haben jedoch nicht bestätigen können, dass für die o.g. Arten in ausreichender Form geeignete Habitatstrukturen vorliegen.

Vorhabenrelevante Vorkommen werden daher nicht erwartet, sodass auch das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Planung nicht prognostiziert wird.

Hinweise auf Vorkommen von nach LANUV NRW planungsrelevante Weichtier-, Farn-, Blütenpflanzen- oder Flechtenarten im Bereich der Eingriffsflächen ergaben sich im Rahmen der Recherchen zur Erstellung der ASP I im Übrigen nicht.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Aufgrund der biotopstrukturellen Ausstattung des vorgesehenen WEA-Standortes als Kahlschlagflächen nach umfassendem Borkenkäferbefall ist die gutachterliche Einordnung, dass artspezifisch geeignete Lebensräume für die Arten Geburtshelferkröte,

Zauneidechse, Schlingnatter und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aktuell nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vorliegen, plausibel und nicht zu beanstanden. Für die Wildkatze liegen keine konkreten Nachweise vor, jedoch sind die Bauflächen nicht als geeigneter Lebensraum zu betrachten, so dass auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Dieses, da anhand der artspezifischen Lebensraumansprüche aller drei Arten einerseits sowie der planungsseitig erfassten, jedoch habitatstrukturell nur unzureichenden Ausgestaltung des WEA-Standortes andererseits offensichtlich kein Konfliktpotential im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

Kranichzug-Geschehen

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Im Bereich des Planungsraumes konnte im Rahmen der Erfassungsarbeiten kein erhebliches Kranichzug-Geschehen festgestellt werden, sodass nach gutachterlicher Einschätzung diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen sind.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Informationen bezüglich regelmäßig durch Kraniche genutzter Rastgebiete haben sich im Verlaufe der artenschutzfachlichen Recherchearbeiten sowie auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ergeben.

In Anbetracht des anhand der gutachterlichen Erfassungserkenntnisse im Übrigen offensichtlich durchschnittlichen Zuggeschehens sowie vor dem Hintergrund, dass nach Artenschutz-Leitfaden über eine auf Rastgebiete bzw. auf essenzielle Flugrouten bezogene Prüfung hinausgehende weitergehende Untersuchungen (hier auch des allgemeinen Vogelzug-Geschehens) nicht erforderlich sind, so ist zusammengefasst die getroffene gutachterliche Einschätzung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein nicht zu beanstanden.

Zusammenfassungen und Bewertungen in der Entscheidung

Zu Ziffer 1. (planungsrelevante gehölz- und bodenbrütende Vogelarten allgemein)
Vorrangig von Belang für die erfolgte Zustimmung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die plausibel herzuleitende Korrelation zwischen der zum Zeitpunkt der Erfassungsarbeiten vorliegenden Naturraumausstattung einerseits sowie den festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten andererseits, sodass die temporäre Beschränkung der vorzunehmenden Vegetationsbeseitigungen bzw. alternativ die sachkundige Überprüfung der Strukturen vor Rodungsbeginn als erforderliche aber auch insgesamt hinreichende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes anzusehen ist.

Weitergehende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz dieser Arten bzw. diesbezüglich vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind demnach im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Zu (Haselhuhn / Schwarzstorch / Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten / Vogelzug- und Rastgeschehen)

Die gutachterlich erstellte artenschutzfachliche Prüfung der antragsgegenständlichen WEA-Planung im Hinblick auf ein entsprechendes Konfliktpotential ist hinreichend fundiert geeignet, um aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Betroffenheit entsprechender Vorkommen bzw. des Zug- und Rastgeschehens im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Explizit spezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche resp. - rechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind insofern im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Anhand des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG sowie insbesondere nach Maßgabe des § 44 (1) BNatSchG ist es jedoch vor dem Hintergrund der aktuell im Bereich des vorgesehenen WEA-Standortes vorhandenen Biotopstrukturen geboten, zum Erhalt der besonders geschützten Waldameisen in den Genehmigungsbescheid einen entsprechenden Hinweis zur besonderen Beachtung evtl. Vorkommen derselben aufzunehmen.

Zu (Rotmilan / WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten / Haselmaus)

Die in Bezug auf diese Arten tlw. gutachterlich erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der prognostizierten Konfliktpotentiale auf ein im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes zulässiges Niveau finden sich in entsprechenden Auflagen der Genehmigung wieder.

Diese sind jedoch -wie den jeweils artspezifischen Erläuterungen zu entnehmen- ergänzt um aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erforderliche Vervollständigungen bzw. Revidierungen, um dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG gegenüber der Vorhabenumsetzung und dem WEA-Betrieb in hinreichender Art und Weise Geltung zu verschaffen.

E.II.d) Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den

Wertverlust von Biotopen erfasst. Die Beschreibung und Bewertung vorkommender Biotope folgt dem Biotoptypenkatalog des LANUV (2019) sowie dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008).

Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurde erstmals im Oktober 2017 eine Geländebegehung durchgeführt und konkret für den Standort der WEA 04 am 08.07.2021.

Die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellende Pflanzengesellschaft wird als heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) bezeichnet. Die hpnV zeigt das Entwicklungspotenzial des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Ohne menschlichen Einfluss wäre der Untersuchungsraum vollständig bewaldet. Im Untersuchungsraum wird die hpnV laut BFN (2010) aus „typischem Hainsimsen-Buchenwald“ in montaner Ausprägung gebildet.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Standort der WEA befindet sich auf einer Kahlschlagfläche, auf der der ehemals vorhandene Fichtenbestand nach Borkenkäferbefall gefällt wurde (Biototyp: AT1, neo1). Unmittelbar südlich des Standortes ist ein junger Birken-Pionierwald (Biototyp: AD3, 90, ta3-5, m) vorhanden (vgl. Abbildung 3.3). Der Großteil der Bauflächen liegt auf der Kahlschlagfläche, ein kleiner Teil im Bereich des jungen Birkenwaldes. Im südlichen Bereich der Bauflächen befindet sich ein weiterer Birken-Pionierwald. Eine Eichenreihe im geringen Baumholzalter (Biototyp: AB0, 100, ta1-2, m) sowie ein Buchenmischwald im Jungwuchs- bis Stangenholzalter (Biototyp: AA4, 70, ta3-5, m) grenzen an die südlichen Bauflächen.

Die Zufahrt wird ausgehend von der Zuwegung des Windparks Wilnsdorf hergestellt. Ausgehend vom WEA-Standort 1 des Windparks Wilnsdorf folgt die Zuwegung zunächst vorhandenen Wegen. Der Neubau des Kurvenbereichs in südlicher Richtung verläuft durch einen jungen Buchenmischwald (Biototyp: AA2, 90, ta3-5, m), einen Fichten-Totholzwald (Biototyp: AT6(AJ0, 30, ta1-2, m) sowie einen jungen Fichtenwald (Biototyp: AJ0, 30, ta3-5, m) und mündet anschließend wieder in einen vorhandenen Forstweg (Biototyp: VB7, sta3, xd2). An der Gabelung des Forstweges zum Rothaarsteig führt die geplante Zuwegung durch den mittig gelegenen jungen Fichtenbestand (Biototyp: AJ0, 30, ta3-5, m). Die in nördliche Richtung abzweigende Zufahrt und die temporäre Zufahrt verlaufen beide durch einen jungen Fichtenbestand (Biototyp: AJ0, 30, ta3-5, m), die dauerhafte Zufahrt verläuft danach weiter über eine Kahlschlagfläche (Biototyp: AT1, neo1) und durch einen jungen Birken-Pionierwald (Biototyp: AD3, 90, ta3-5, m), abschließend bis zum Erreichen der Bauflächen erneut über eine Kahlschlagfläche (Biototyp: AT1, neo1).

Streng geschützte Pflanzenarten treten im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 5115 - Ewersbach, in dem der gesamte Untersuchungsraum liegt, nicht auf (LANUV 2020d). Im Rahmen der Begehungen zur Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.e) Schutzgut Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Gemeindegebiet von Wilnsdorf umfasst ca. 7.204 ha, von denen 57 % mit Waldfläche bedeckt sind und 21 % landwirtschaftlich genutzt werden. Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen nehmen ca. 20 % der Gemeindefläche ein, weitere 2 % der Fläche entfallen auf sonstige Flächennutzungen (IT.NRW 2020a, Stichtag: 31.12.2018). Im Untersuchungsraum sind bisher ca. 4 % der Fläche versiegelt.

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ im Übergangsbereich zur Haupteinheit „Siegerland“. Die Gernsbacher Höhe, auf der sich die WEA-Standorte befinden, stellt einen bis 541 m ü. NN aufragenden Höhenrücken dar.

Den geologischen Untergrund des Untersuchungsraums bilden im Wesentlichen schluffige Tonschiefer des Unterdevons mit Einschaltungen von plattig-bankigem Schluffstein, Quarzit und Quarzkeratophyr.

Durch Verwitterung hat sich an der Gesteinsoberfläche Gesteinsschutt und steiniger Verwitterungslehm gebildet (GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2021).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens im Untersuchungsraum wurden im Wesentlichen dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2021), dem Baugrundgutachten (GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2020) sowie dem Informationssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK 50; GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2020a) und dem Landschaftsinformationssystem LINFOS (LANUV 2020e) entnommen.

Gemäß der BK50 (3. Auflage) [7] liegen die geplanten WEA in einem Bereich, für den die Schutzwürdigen der Böden bzw. die Funktionserfüllung nicht bewertet ist [9]. Der Kranausleger und die Zuwegung berühren randlich einen Bereich von Böden mit „großem Wasserrückhaltevermögen“ (orange-gestreifte Schraffur).

Der Untergrund bzw. das Substrat wird aufgrund seiner klüftigen Ausprägung und dadurch mäßigen hydraulischen Durchlässigkeit gerade als Grundwasserleiter eingestuft. Es ist allerdings anzunehmen, dass durch die verbreiteten staunassen Böden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde) örtlich ein vom Grundwasser unabhängiges Bodenwassersystem besteht, aus dem sich ggf. der Hermerichsborn speist.

Laut dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2021) entwickeln sich aus dem Ausgangsgestein „je nach Reliefposition [...]

auf den Rücken und auf seichten Hängen flachgründige steinig-lehmige Braunerden. In Mulden und flachen Einschnitten dominieren Pseudogleye bzw. Pseudopogley-Braunerden. Unter Fichtenforststandorten kommt es durch die Versauerung zu Podsolierung des Bodens“. Die Angaben aus den vorliegenden Karten wurden durch BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2021) durch Bodensondierungen verifiziert. Im Ergebnis „wurde überwiegend forstlich genutzte Braunerde bzw. magere Braunerde über dem Verwitterungslehm über Sandstein angetroffen. Vorbelastungen des Bodens bestehen zudem nach der Durchführung von großflächigen maschinenbetriebenen Holzerntearbeiten durch Verdichtung in den Fahrspuren sowie durch Sediment und Nährstoffaustrag auf vegetationsarmen Flächen.

Nach Darstellung der BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) sind die Böden im Umfeld der geplanten WEA-Standorts nicht als besonders schutzwürdig bzw. nicht von hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung eingestuft. Im Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Böden mit „großem Wasserrückhaltevermögen“ sowie „Sand- und Schuttböden“ mit hoher Schutzwürdigkeit. Die Ergebnisse der durchgeführten Bodensondierungen durch BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2021) bestätigen diese Einschätzung aus den vorliegenden Kartengrundlagen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

E.II.f) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Oberflächengewässer:

Am Mittelhang, nordöstlich der geplanten WEA und westlich der geplanten Zuwegung, befindet sich der Quelltopf des Hermerichsborns. Östlich des Standorts der geplanten WEA wurden laut BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2021) sowohl gewässer-nahe Feuchtbereiche als auch ein Quellbereich vorgefunden. Die Entwässerung erfolgt hier vornehmlich über den Hermerichsborn Richtung Nordwesten in einen Zufluss des Bichelbachs. Die Gewässer und Quellbereiche im Untersuchungsraum sind überwiegend naturnah ausgeprägt. Die Mindestentfernung des Quellbachs zu den geplanten Bauflächen der WEA beträgt ca. 25 m, die temporären Rodungsflächen der geplanten WEA weisen einen Mindestabstand von 15 m auf.

Grundwasser:

Nach Darstellung des MULNV (2022) ist der Untersuchungsraum dem Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ zuzuordnen. Angaben zum Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet. Laut Baugrundgutachten und Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz ist das Grundwasservorkommen an die Klüfte des verbreiteten Festgesteins mit geringer bis mäßiger

Durchlässigkeit gebunden. Das Kluftvolumen ist als gering einzuschätzen, so dass die Grundwasserbewegung insgesamt eingeschränkt ist. Demnach kann das Grundwasser ggf. bevorzugt entlang von tektonischen Störungen und Zerrüttungszonen fließen, sofern diese nicht durch Fein- und Verwitterungsmaterial verkittet sind (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2021, GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPELBERG & GERDES 2021)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete:

In einer Mindestentfernung von ca. 230 zum Standort der geplanten WEA befindet sich nach HLBG (2022) die Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Schürfung Winkelstruth, Haiger-Dillbrecht“, ca. 250 m zum Standort befindet sich die Zone II. Teilbereiche der Zone III und der Zone II befinden sich im UR300. Die Mindestentfernung der Zone III zu den geplanten Bauflächen (Zufahrt zur WEA) beträgt ca. 20 m. Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2020), das Online-Fachinformationssystem ELWAS (MULNV 2020) und das Geoportal Hessen (HLBG 2020) sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung ausgewertet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist durch die WEA nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG sowie AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.g) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ durch die Windenergieanlagen sind unvermeidbar. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Daher ist bei Zulassung des Eingriffs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Es sind Kompensationszahlungen an die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.h) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Darstellungen der Landschaftsraumbeschreibungen des Informationssystems LINFOS (LANUV 2020e) sowie den Ergebnissen der durchgeführten Geländebegehungen.

Das Klima des Rothaargebirges ist als feuchtkühles Mittelgebirgsklima zu beschreiben. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei ca. 1.100 mm, die mittlere Jahrestemperatur weist Werte zwischen 6 und 6,5 ° C auf. Gegenüber den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen wird der Landschaftsraum durch eine erhöhte Schneehäufigkeit charakterisiert (LANUV 2020e).

Der Untersuchungsraum ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen in Wäldern gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume. Wälder mit hoher Luftreinheit können im dicht besiedelten Raum über Luftaustauschprozesse Ausgleichsfunktionen übernehmen. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Raum kommt somit keine besondere Funktion für Luftaustauschprozesse zu.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.i) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

Laut Anlage Nr. 4 b) der 9. BImSchV sind hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe „Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften“ zu berücksichtigen. Diese manifestieren sich auf Planungsebene in Nordrhein- Westfalen und Hessen zum einen durch ausgewiesene Bau- und Bodendenkmäler. In Nordrhein-Westfalen werden landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaften durch kulturlandschaftliche Fachbeiträge beschrieben. In Hessen wurde eine Abgrenzung historischer Kulturlandschaften im Zuge der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.

Zur Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum von 3.660 m (entsprechend der 15-fachen Gesamthöhe) um die geplante WEA vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler wurde die Denkmalliste der Gemeinde Wilnsdorf, eine schriftliche Auskunft der Stadt Netphen vom 11.08.2020 sowie das Geoportal des LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2020) ausgewertet. Zur Identifikation raumwirksamer Denkmäler, für die ein Prüfradius von bis zu 10.000 m überschlägig ausgewertet wird, wurden der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) sowie der „Regionalplan Mittelhessen“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2010) herangezogen. Informationen zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurden dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ (LWL & LVR 2007) und dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) entnommen.

Für Hessen wurden die Angaben zu historischen Kulturlandschaften der Beschreibung der „Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen“ (NOWAK & SCHULZ 2004) als Grundlage verwendet. Die Erfassung der sonstigen Sachgüter wurde im Rahmen der Begehungen zur Biotopkartierung durchgeführt.

In die Denkmallisten eingetragene Bodendenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Etwa die Hälfte der geplanten Zuwegung (welche bereits für den Windpark Wilnsdorf (WEA 01, 02 und 03 Neu ausgebaut wird und somit keinen weiteren Eingriff darstellt) befinden sich laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Fachsicht Archäologie 31.1 „Siegener Landhecke“. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt hierzu aus:

„Die Siegener Landhecke bzw. das Kölsche Heck trennte nassauische von Kölner Territorien im Mittelalter sowie in der Neuzeit und besteht heute aus versteilten Böschungen und komplexen Wall-Grabenanlagen, die teilweise durch Bastionen gesichert wurden und durch Schläge durchquert werden konnten. Die Trasse weist vielfach Lücken auf. Ehemals war die Landwehr durch Hecken undurchdringlich gemacht, während an den Durchlässen, den Schlägen, Kontrollen stationiert sein konnten. Später kamen teilweise Plattformen für Rohrwaffen (Bastionen) hinzu. Besonders die Bastionen nördlich Freudenberg und der Krombacher sowie Müsener Schlag, bei Kreuztal bzw. Hilchenbach, sind beeindruckende Bodendenkmäler, die heute noch die mittelalterliche bis neuzeitliche Verteidigungskonzeption nachvollziehbar machen. Die Landhecke besaß neben einer Verteidigungs- und politischen Abgrenzungsfunktion auch eine sehr wichtige Kontrollfunktion für die eingefasste Stahlerzeugerregion des Siegerlandes vom 15. bis in das 17. Jahrhundert hinein.

Leitbilder: Die Siegener Landhecke weist nicht nur heute noch eindrucksvoll erhaltene Bodendenkmäler in großer Dichte auf, sondern dokumentiert beispielhaft die Wurzeln von Religion und politischer Gliederung des heutigen Westfalens im Mittelalter und in der Neuzeit. Denn die Siegener Landhecke bildet heute noch in großen Teilen Kreisgrenze und unterscheidet mehrheitlich konfessionell einheitliche Räume.

Ziele: Obwohl zahlreiche Abschnitte der Siegener Landhecke bereits eingetragene Bodendenkmäler sind, ist der Gesamtbestand dieser Bodendenkmäler zunehmend durch Wegebau, Forstwirtschaft und die zunehmende Erschließung der Höhenlagen für Windparkflächen und Gewerbegebiete gefährdet.

Zumeist liegt die Landhecke in bewaldeten Bereichen, bei deren Durchforstung die Geländestrukturen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Baumaßnahmen sollten die Landwehr aussparen und vor Bodeneingriffen verschonen. Falls Eingriffe unvermeidlich sein sollten ist vorher der betroffene Landheckenabschnitt archäologisch zu dokumentieren.“

Im Untersuchungsraum von 3.345 m um den geplanten WEA-Standort befinden sich laut den verwendeten Quellen insgesamt 14 Baudenkmäler.

Im Prüfradius von 10.000 m um den geplanten WEA-Standort sind zudem laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) insgesamt 23 kulturlandschaftsprägende Bauwerke vorhanden.

Der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ (LWL & LVR 2007) weist innerhalb des Untersuchungsraums von 3.345 m um den geplanten WEA-Standort keine bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) aus.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmalen bleibt erhalten. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

E.II.j) Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z.B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

E.II.k) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen

überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es sind also keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

E.III. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I. 2428), sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBI. NRW. S. 2216 / SMBl. NRW. 7130) in der Fassung vom 04.01.1990 (MBI. NRW. S. 227) durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden haben den Antrag geprüft:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung) – vom 06.10.2020 sowie 20.09.2022,
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26.1 (Luftverkehr) – vom 19.09.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – vom 02.12.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – vom 05.10.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Brandschutzdienststelle – vom 07.06.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 07.06.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Naturschutzbehörde – vom 27.01.2023,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 30.09.2020 sowie 06.09.2022,
- Regierungspräsidiums Gießen – Obere Naturschutzbehörde – vom 27.10.2022,
- Regierungspräsidiums Gießen – Immissionsschutz – vom 27.10.2022,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – vom 15.11.2022,
- HessenForst - Forstamt Herborn – vom 20.10.2022,

- Bürgermeister der Gemeinde Dietzhöhl – vom 31.08.2022,
- Magistrat der Stadt Haiger – vom 20.10.2022,
- Bürgermeister der Stadt Netphen – vom 23.09.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Burbach – vom 21.09.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf, u.a. auch als Untere Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme erfolgt

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahme ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Ferner ist festzustellen, dass das Vorhabengrundstück im städtebaulichen Außenbereich der Gemeinde Wilnsdorf in der Gemarkung Wilgersdorf liegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt.

Im Rahmen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Gemeinde Wilnsdorf der Antrag zwecks Prüfung auf Beachtung der bestehenden städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie als Untere Denkmalschutzbehörde zur Bewertung zugeleitet.

Das Einvernehmen der Gemeinde Wilnsdorf gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da innerhalb der 2 Monats-Frist keine ausdrückliche Verweigerung erfolgt ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, waren, soweit erforderlich, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die

Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe nicht mehr zum Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Stadt Bad Laasphe) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.2023 entsprechende die o.g. Landschaftsschutzgebietsausweisung betreffende Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 (3) BNatSchG insofern hinfällig, da die gemäß § 3 WindBG formulierten Flächenbeitragswerte für NRW (bis Ende 2027 = 1,1 % der Landesfläche bzw. bis Ende 2032 = 1,8 % der Landesfläche) bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele bisher noch nicht erreicht sind.

E.IV. Entscheidung über die Einwendung

Es ist eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendung bezieht sich auf folgende Aspekte:

Einwendung:

Flächeninanspruchnahme

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage beansprucht insgesamt eine Fläche von 30.800 m² für diese eine Anlage. Auch die nur „temporären“ Flächennutzungen bleiben aufgrund der Nutzung durch eine unumkehrbare Bodenverdichtung dauerhaft geschädigt. Der Boden verliert seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspeicher und -filter. Im Antrag steht „Nach Abschluss der Bauphase werden die temporären Flächen zurückgebaut, tiefengelockert und wieder aufgeforstet.“ Wie soll das bis vor Baumaßnahme natürliche Feingefüge eines Bodens mit den wichtigen und richtigen Verhältnissen von Fein-, Mittel- und Grobporen für den Gasaustausch und die Wasserspeicherung, für den Sauerstoffgehalt im Boden (aerobe Vorgänge), für das Vordringen von Feinwurzelhaaren, für die Ausbildung von Mykorrhizen, für das Vorhalten kleinen Wasserreservoirs, etc. durch technisches „Tiefenlockern“ wiederhergestellt werden? Im Gegenteil, es werden dadurch horizontale Bodenschichten miteinander vermengt. Schutzgut Boden Der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz hebt hervor, dass „grundsätzlich das Gefüge der Böden [im Planungsgebiet] über dem Verwitterungslehm ein Schutzgut dar[stellt], welches im Einzelfall v.a. gegen Verdichtung und in den Hanglagen gegen Erosion geschützt werden sollte. Der belebte und durchlüftete humose Oberboden ist ein natürlicher Filter, Puffer und Retentionsraum. Auch gegenüber Fremd- und Schadstoffen kommt dem Oberboden eine Filtrations-, Adsorptions-/Rückhalte- und Abbaufunktion zu. Der darunter lagernde Verwitterungslehm übernimmt als gering wasserdurchlässige Deckschicht eine grundwasserschützende Funktion ein, da die Sickerwasserpassage verlangsamt oder gar unterbrochen wird. Der gering wasserdurchlässige Verwitterungslehm bedingt, dass im Planungsgebiet oberflächiges Abflussgeschehen sowie Zwischenabfluss/Stauwasser/Bodenwasser dominant sind.“ Diese hier aufgeführten Funktionen kann der Boden nach massiver und überwiegend dauerhafter Zerstörung durch die Errichtung der WEA nicht mehr erfüllen, die Schäden können nicht rückgängig gemacht werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme werden „unumkehrbare Bodenverdichtung“ und dauerhafte Schädigung sowie Verlust von Bodenfunktion konstatiert. Die entsprechenden Gefährdungsabschätzungen sowie die entsprechenden Schutz- und Gegenmaßnahmen sind im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz dokumentiert. Der Bodenflächenanteil, der in Anspruch genommen wird, ist vergleichsweise klein zur Gesamtplanungsfläche und zu den Kahlschlagflächen, die durch Befahrung mit schwerem Gerät belastet wurden (Vorbelastung). Eine technische Tiefenlockerung (z.B. mittels Grubber oder gar Reißhaken) ist nicht vorgesehen. Gemäß Fachbeitrag wird eine „pflanzliche Bodenlockerung“ für die flachgründigen Mittelgebirgsböden empfohlen,

sollte es, trotz aller Umsicht, doch zur baubedingten Bodenverdichtung kommen. In diesem Falle wären mit der BBB, unter Berücksichtigung der Folgenutzung, Wiederherstellungsmaßnahmen der Bodenfunktion gemäß DIN 19639 und DIN 18915, hier vornehmlich Anhang E, abzustimmen. Der Flächenanteil, der befestigt wird (nicht wieder aufgeforstet oder der Sukzession überlassen wird) ist in Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Schutzgut Boden

Der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz hebt hervor, dass „grundsätzlich das Gefüge der Böden [im Planungsgebiet] über dem Verwitterungslehm ein Schutzgut dar[stellt], welches im Einzelfall v.a. gegen Verdichtung und in den Hanglagen gegen Erosion geschützt werden sollte. Der belebte und durchlüftete humose Oberboden ist ein natürlicher Filter, Puffer und Retentionsraum. Auch gegenüber Fremd- und Schadstoffen kommt dem Oberboden eine Filtrations-, Adsorptions-/Rückhalte- und Abbaufunktion zu. Der darunter lagernde Verwitterungslehm übernimmt als gering wasserdurchlässige Deckschicht eine grundwasserschützende Funktion ein, da die Sickerwasserpassage verlangsamt oder gar unterbrochen wird. Der gering wasserdurchlässige Verwitterungslehm bedingt, dass im Planungsgebiet oberflächiges Abflussgeschehen sowie Zwischenabfluss/Stauwasser/Bodenwasser dominant sind.“ Diese hier aufgeführten Funktionen kann der Boden nach massiver und überwiegend dauerhafter Zerstörung durch die Errichtung der WEA nicht mehr erfüllen, die Schäden können nicht rückgängig gemacht werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Schutzgut Boden wurde im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz im Sinne eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) gemäß DIN 19639 behandelt. Im Zuge der Erstellung des Fachbeitrags Boden- und Gewässerschutz wurden auf Basis der amtlichen Datengrundlage und der Erkenntnisse einer Bodenkartierung im Vorhabensmaßstab der Bodenfunktionen an den Planungsstandorten ermittelt und bewertet.

Darauf aufbauend wurden in einem Vergleich von Ist- zu Planungszustand anhand der Empfindlichkeiten des Bodens und der bau-/betriebsbedingten Wirkfaktoren die Gefährdungen und möglichen Auswirkungen abgeschätzt. Angesichts der identifizierten Gefährdungen wurden gemäß des „Multi-Barriere-Prinzips“ angepasste Schutz- und Gegenmaßnahmen abgeleitet und in dem vorliegenden Schutzkonzept dargelegt. Demnach wird die Schutzfähigkeit des Bodens erreicht. Sollte es trotz aller Umsicht zu einem Unfall/einer Havarie kommen oder z.B. zur Bodenschadverdichtungen gekommen sein, ist durch die BBB der Grad der Schädigung festzustellen und abzugrenzen. Unter Berücksichtigung der Folgenutzung (Sukzession, Aufforstung etc.) sind durch die BBB geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen der Bodenfunktion gemäß DIN 19639 und DIN 18915 vorzuschlagen.

Erschließung / Zuwegung und Kurvenausbauten / Böschungen

„Die Erschließung für die Schwerlasttransporte und Baustellenfahrzeuge (Bauphase) sowie für die Wartungsfahrzeuge (Betriebsphase, kleine Transportfahrzeuge und

PKW) erfolgt analog zur Erschließung des Windparks Wilnsdorf (3 WEA) über die L 1571 und die bestehenden Wirtschafts- und Forstwege. Diese werden zum Teil noch ausgebaut.“ Warum werden die zur Erschließung des Windparks Wilnsdorf mit 3 WEAS bereits vorhanden Fahrwege erneut ausgebaut? Um welchen Umfang (Breite, Unterbau, Oberfläche)?

Für die Erschließung des WEA-Standortes werden die Forstwege signifikant auf 4,5 m verbreitert, verfestigt und stellen dann eine durchgehende versiegelte Fläche dar. Zusätzlich wird eine neue Zuwegung angelegt. Als Unterbau bei allen betroffenen Wegen wird basischer Mörtel verwendet, der für die dortigen Böden ein Fremdkörper ist und den natürlichen leicht sauren pH-Wert des Bodens und damit sein Mikrobiom und das gesamte Bodenökosystem nachhaltig schädigt. „Der Kranausleger und die Zuwegung berühren randlich einen Bereich von Böden mit „großem Wasserrückhaltevermögen“. Wie wird der massive Eingriff in den Wasserhaushalt auf dieser Fläche kompensiert?

„Beim Herstellen der Schotterflächen (für Kranstellfläche, Zuwegung, Montagefläche) entstehen Böschungen. Diese werden, wenn möglich, mit natürlichem Boden hergestellt und ggfs. verdichtet/vermörtelt und begrünt. Diese Bereiche stehen nach Abschluss der Bauphase als Bereich für die Entwicklung der Vegetation zur Verfügung. Die dauerhaft angelegten Böschungsbereiche für die WEA 04 nehmen insgesamt etwa 746 m² ein.“ Hier wird abermals deutlich, dass sich der Betreiber leider nicht mit der örtlichen Geologie und dem Bodenökosystem auseinandergesetzt hat. Es handelt sich vor Ort vorwiegend um Braunerden und Pseudogley-Braunerden mit leicht saurem pH-Wert. Es ist grundfalsch basischen Mörtel für den Halt der Böschungen zu verwenden. Dies verändert dauerhaft den pH-Wert des Bodens und schädigt das natürlich vorkommende Mikrobiom aus Bakteriengesellschaften, die an leicht sauren Boden angepasst sind. Wird das Mikrobiom geschädigt, hat dies für das gesamte Bodenökosystem unumkehrbare negative Folgen. Dies gilt ebenfalls für alle folgenden Trophiestufen im Nahrungsnetz des Bodens (Pilze, Nematoden, etc.) bis hin zur Flora, die dann nicht mehr der gebietstypischen Flora entspricht.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Betreffs der Zuwegung und des Kurvenausbaus werden vorwiegend Bestandswege ertüchtigt, um die Tragfähigkeit und die Standsicherheit dieser Verkehrsflächen zu verbessern. Eine unzureichende Tragfähigkeit würde das Unfall- und Havarierisiko, z.B. durch Umstürzen des Krans oder eines Transport-LKWs, deutlich erhöhen. Somit erhöht sich das Schadensrisiko an den eingesetzten Geräten und Maschinen und für das Baupersonal (SiGeKo-Belange) sowie auch für die in Anspruch genommenen Flächen. Zudem erhöht sich das Risiko von Umweltschäden an Boden und Gewässer, u.a. durch den Austritt von wassergefährdenden Stoffen und die Eingriffe zur Bergung. Insbesondere auf Abschnitten der Zuwegung, die eine starke Neigung aufweisen, ist eine Ertüchtigung und somit eine Stabilisierung der Verkehrsflächen für den Baustellenverkehr (einschließlich für mögliche spätere Instandsetzungsarbeiten) erforderlich. Entsprechend ist die Herstellung der geotechnisch notwendigen Tragfähigkeit des Baugrundes unabdingbar. Für die Bodenstabilisierung der Verkehrsflächen, Zuwegung,

Kurvenausbau sowie auch Kranstellflächen einschließlich der Böschungen, können unterschiedliche Materialien verwendet werden. Möglich ist der ausschließliche Einsatz von autochthonem (örtlich vorkommendes bzw. ortsnah vorkommendes) oder geochemisch gleichwertigem Material bzw. Schotter zum Aufbau tragfähiger Flächen (bedingt den Austausch des nicht tragfähigen anstehenden Bodens/Materials (überschlägig: ca. 7.500 m³ pro WEA-Standort) durch geochemisch gleichwertiges zu verdichtendes/verdichtungsfähiges Material bzw. Schotter. Dazu gehören der Abtransport sowie die Entsorgung des nicht tragfähigen autochthonen Aushubs und der Antransport und des Austauschmaterials. Die Massen an Austauschmaterial übersteigen dabei die Masse des auszutauschenden Materials deutlich. Der Mehraufwand für die LKW-Fahrten und der damit verbundene Verbrauch von Treibstoff etc. bedeutet einen erheblichen Eingriff und Treibhausgasemissionen. Im Bereich der Zuwegung wäre gemäß geotechnischen Vorgaben (Vorgaben der Anlagenhersteller, siehe Bau-grundgutachten) der zusätzliche Einsatz von Geotextilien erforderlich, was ebenfalls die Verwendung von nicht autochthonem oder geochemisch gleichwertigem Material darstellt. Somit ist bei der Bodenstabilisierung mit autochthonem oder geochemisch gleichwertigem Material der Einsatz von Fremdmaterial unvermeidbar.

Überschwenkbereiche

Im Bereich der Kurvenausbauten werden Überschwenkbereiche für die Anlieferung der Großkomponenten hergerichtet. Diese Bereiche werden dauerhaft baumfrei gehalten und stehen der Entwicklung niedriger Vegetationsbestände zur Verfügung. Wie sollen diese Bereiche dauerhaft baumfrei gehalten werden? Dies geht nur durch ständige Störungen im Gebiet.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan Teil I (ECODA 2022c)) führt hierzu aus: „Entlang der Zuwegung sind in einzelnen Bereichen Gehölze zu entfernen, in Kurven sind z. T. überschwenkbare Bereiche zu roden. Diese Überschwenkbereiche werden in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aufgeforstet, um einen Waldinnenrandcharakter zu fördern. Sollten die Überschwenkbereiche während der Betriebsphase, beispielsweise zur Befahrung durch Großfahrzeuge im Rahmen umfangreicher Reparaturmaßnahmen, wieder als gehölzfreie Flächen benötigt werden, werden die gepflanzten Sträucher auf den Stock gesetzt.“ Mit „ständigen Störungen“ ist somit nicht zu rechnen. Lediglich im (Ausnahme-)fall einer größeren Reparaturmaßnahme kann das Auf den Stock-setzen der Sträucher erforderlich werden.

Entwässerung / Wasserhaushalt des Bodens / Sicherstellung zum Auffangen für Gefahrenstoffe

„Die geplante WEA wird mit Fundament ohne Auftrieb gegründet. Das Fundament wird mit einer 36 m² großen Überlaufmulde ausgeführt, in die die Turmdrainage entwässert. Die Ableitung des unbelasteten Niederschlags- und Drainagewasser über die Überlaufmulde ist als integrierte naturnahe Flächenversickerung geplant (vgl. Kapitel 3.2, 13.1).

Im Bereich der Drainage und Überlaufmulde ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Entwicklung der 4 Vegetation möglich. Die Überlaufmulde wird als unversiegelte, dauerhaft gehölzfreie Fläche angelegt.“ Wie wird sichergestellt, dass im Falle einer Leckage Hydrauliköle, Getriebeöle, Schmierstoffe, Fette, Kühlmittel nicht in die Turmdrainage gelangen, sich auf der unversiegelten Fläche verteilen und im Boden versickert?

Durch die dauerhaften Versiegelungen und Verdichtungen der Flächen ändert sich der natürliche Wasserhalt in dem Gebiet. Quellen werden versiegen, die Wasserführung im Boden wird sich ändern. Dies hat dauerhafte Auswirkungen auf Flora und Fauna im Gebiet. Das Planungsgebiet gehört zur Gernsbacher Höhe. Hier verläuft die Lahn-Sieg-Wasserscheide. Die Abbildung 8 im Antrag (hier S. 4) zeigt sehr anschaulich, wie nah die WEA 4 und die Kabelverlegung an der Quelle und dem Bachverlauf Hermerichsborn liegen. In unmittelbarer Nähe liegt auf hessischer Seite das Trinkwasserschutzgebiet „Schürfung Winkelstruth, Haiger-Dillbrecht“. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet bei Austritt wassergefährdender Stoffe sowie die Verfrachtung von Sedimenten und Nährstoffen zu erwarten.

In unmittelbarer Nähe liegt auf hessischer Seite das Trinkwasserschutzgebiet „Schürfung Winkelstruth, Haiger-Dillbrecht“. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet bei Austritt wassergefährdender Stoffe sowie die Verfrachtung von Sedimenten und Nährstoffen zu erwarten. Zudem können Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung oder 5 die Veränderung von Grundwasserströmen durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden. Der Kran ausleger und die Zuwegung berühren randlich einen Bereich von Böden mit „großem Wasserrückhaltevermögen“

Wie groß sind die Auffangbehälter? Wie viel Liter eines der Gefahrenstoffe sind im Betreib vor Ort und über Auffangbehälter auffangbar, wenn im Falle einer Leckage die vollständige Menge des Stoffs innerhalb der WEA zurückgehalten werden muss?

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Etwaige Verwendung von **autochthonem Boden** zur Verfüllung des ehem. Fundamentlochs oder zur Andeckung einer durchwurzelbaren Schicht werden gemäß BBodSchG und BBodSchV (ggf. Vollzugshilfe zum §12 BBodSchV) sowie unter Beachtung des KrWG durchgeführt.

Das **Schutzgut Wasser** wurde ebenfalls im Fachbeitrags Boden- und Gewässerschutz behandelt. Dabei galt es sowohl die Aspekte der **Entwässerung**, des allgemeinen als auch des technischen Gewässerschutzes (gemäß AwSV) zu berücksichtigen und stets die Verfrachtung vom möglichen Eintragsort zum Schutzziel zu betrachten. Die Schutzfähigkeit gegenüber dem Eintrag von „**Gefahrenstoffen**“ bzw. hier von **wassergefährdenden Stoffen** wird durch Multi-Barriere-Schutzsystem erreicht. Dabei spielen u.a. der Rückhalt durch den Schutzwall um den Bauplatz mit Bestand in der Betriebsphase sowie die technischen Rückhaltevorrichtungen in der WEA und das Leckage-Erkennungssystem der WEA eine besondere Rolle. In der WEA sind demnach etwas

über 1.000 l Hydrauliköl (flüssig) im Getriebe sowie Schmierstoffe (zumeist pastös in 10-er Liter-Gebinden/Kartuschen) in der Gondel enthalten (vgl. WEA-Spezifikation zu wassergefährdenden Stoffen vom Anlagenhersteller). Hierfür sind innerhalb der Gondel Rückhaltewannen und -behälter installiert, wo flüssige wassergefährdende austreten könnten. Die Gondel selbst stellt einen Rückhalteraum dar, ebenso wieder Turm bzw. der Turmfuß, sollte es zu einer Havarie kommen.

Hinsichtlich der möglichen Veränderungen des **Wasserhaushaltes** sind keine weiträumigen und erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Gemäß den Prinzipien des Wasserhaushalts bleibt die Niederschlagsspende im Gebiet gleich, unberührt davon ob WEA errichtet werden oder nicht. Lokal steht dem Boden prinzipiell geringfügig mehr Wasser zur Verfügung als im Forstbestand. Die Wasserverfügbarkeit für umliegende bzw. unterhalb liegende Bereiche erhöht sich somit bedingt durch die flächenanteilig verringerte Verdunstung (v.a. Blattoberflächenverdunstung und Verdunstung durch Pflanzen) sowie einen erhöhten Abflussbeiwert auf den vergleichsweise kleinen Schotterflächen mit Deckschicht. Dabei hemmt die Deckschicht die Infiltration von Niederschlagswasser und führt zu Abfluss. Seitlich zutretendes Wasser kann als frei bewegliches Bodenwasser durch die Schotterkörper strömen. Seitlich zutretendes Wasser kann durch Versickerung im Randbereich der Schotterfläche oder als Stauwasser anfallen. Stauwasser kann sich hier auf den geringdurchlässigen Bodenhorizonten (Stauwassersohle) und auf den geringdurchlässigen Ausgangsgesteinen bilden. Gemäß der amtlich verfügbaren Abgrenzung liegt der Eingriffsbereich zum Bau der WEA außerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes „Schürfung Winkelstruth, Haiger Dillbrecht“.

Vogelarten

Insgesamt wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen (2017, 2018 und 2020) insgesamt 54 Vogelarten ermittelt. Davon ist eine Art (Raufußkauz) vom Aussterben bedroht (Kategorie 1), drei Arten (Baumpieper, Kuckuck, Wespenbussard) stark gefährdet (Kategorie 2), vier Arten (Star, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldschnepfe) gefährdet (Kategorie 3) und vier weitere Arten werden auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt. Bzgl. des insbesondere artenschutzrechtlich relevanten Erhaltungszustandes (EHZ) in Nordrhein-Westfalen (vgl. gemäß LANUV 2015) zeigen sieben Arten einen unzureichenden EHZ und eine Art einen schlechten EHZ. Das Planungsgebiet liegt im Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches. In unmittelbarer Nähe der geplanten WEA befinden sich für das Haselhuhn gut geeignete Habitate. Der Untersuchungsraum liegt zudem im bekannten Durchzugskorridor von Kranichen. In Zusammenhang mit den 3 weiteren beantragten Anlagen und den drei bereits bestehenden Anlagen wird durch die Errichtung der WEA 4 das Kollisionsrisiko stark erhöht, denn Ausweichmöglichkeiten sind stark eingeschränkt.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die dargestellten Daten zu den Rote-Liste-Einstufungen und Erhaltungszuständen der genannten Vogelarten sind dem Ornithologischen Sachverständigengutachten des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b) entnommen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf die genannten Arten durch das geplante

Vorhaben nicht zu erwarten (vgl. BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b) sowie den Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ECODA 2022b)).

Bezüglich des Kranichzuges wird auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV 2017, S. 26) verwiesen: „Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison.

Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben.“ Diese Einschätzung wurde u. a. bestätigt durch ein Urteil des OVG Koblenz vom 31.10.2019 (1 A 11643/17.OVG).

Fledermausarten

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum in den verschiedenen Teillebensräumen des Gebietes 12 Fledermausarten nachgewiesen: Brandt-/ Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und das Braune Langohr. Durch den Fang von drei laktierenden Fransenfledermausweibchen wurden fünf Quartiere nachgewiesen. Zwei dieser Quartiere befanden sich im UG, drei nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Es handelt sich um einen Wochenstubenverbund aus mehreren Quartierbäumen. Ausflugszählungen ergaben 14 bis 26 Tiere. Die Quartierzentren befinden sich nur in ca. 200 m Entfernung des geplanten Standortes. Der Bau der WEA würde sich negativ auf die Fledermausbestände auswirken. Zur Verminderung von Schlagopfern bei den vorkommenden Fledermausarten ist gemäß Windenergie-Leitfaden (MKULNV & LANUV 2017) folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich: Für alle WEA sind Abschaltzeiten vom 01.04. bis 31.10. vorgesehen. Die Abschaltung erfolgt ab einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine Abschaltung ist nur notwendig bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Lufttemperaturen in Gondelhöhe von >10 °C und wenn es nicht regnet. Die Abschaltzeiten können in Abhängigkeit der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings modifiziert werden. Das bedeutet, dass die Abschaltzeiten auch verlängert werden müssen. Es ist zu fordern, dass ein Gondelmonitoring über die gesamte Betriebsdauer einer Anlage durchgeführt wird und die Daten öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Falle einer technischen Neuerung (mit Zulassung) zum Fledermausmonitoring an WEAs, sind diese an den Anlagen entsprechend nachzurüsten. Es muss seitens des WEA Betreibers sichergestellt werden, dass das Gondelmonitoring einwandfrei funktioniert. Dies muss für Behörden jederzeit überprüfbar sein.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die in der Einwendung erwähnten Quartierbäume befinden sich laut dem Fledermauskundlichen Fachgutachten (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a) weit außerhalb der geplanten Bauflächen, so dass baubedingte negative Auswirkungen, wie eine Beschädigung oder Zerstörung der Quartiere oder erhebliche Störungen, auszuschließen sind.

Zum Gondelmonitoring führt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV 2017, S. 33) aus: *„Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Niederschlag wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). [...] Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltszenario ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.*

Auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung wird ein auf den Einzelfall abgestimmtes, art- und vorkommensspezifisches Abschaltszenario festgelegt. Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb ist dann nicht erforderlich.

Somit handelt es sich beim Gondelmonitoring um eine Kann-Bestimmung. Eine Verpflichtung des WEA-Betreibenden zum Gondelmonitoring ist somit nach Leitfaden nicht vorgesehen. Zudem ist ein Gondelmonitoring laut Leitfaden auf eine Dauer von zwei Jahren beschränkt. Eine Kontrolle des Gondelmonitorings bzw. der fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen durch die Genehmigungsbehörde bzw. die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist laut Leitfaden obligatorisch.

Haselmaus

Es ist hochwahrscheinlich, dass im gesamten Planungsgebiet die Haselmaus vorkommt. Dieses Vorkommen muss geschützt werden. Ein baubedingtes Töten von Individuen und/oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist sehr wahrscheinlich, denn es besteht die Möglichkeit, dass in den vom Vorhaben betroffenen kleinflächigen Pioniergehölzen Haselmausnester existieren. Die vorgeschlagenen Vergrämnungsmaßnahmen sind ungeeignet und führen zur Tötung und Verletzung von Haselmäusen, was strafbar ist. Werden nur die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, verstößt der Betreiber gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da Haselmäuse im Boden oder in Bodennähe überwintern, werden sie durch das Befahren mit schweren Maschinen und das Roden von Wurzelstubben während der Winterschlafphase, d. h. von Ende Oktober bis Mitte/Ende April, getötet. Daher müssen VOR der Einrichtung der Baufelder die Tiere hier entfernt werden. Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen wird eine leider völlig unzureichende Maßnahme vorgeschlagen: Um die Tiere während der Winterschlafzeit zu vergrämen, werden die Rodungsflächen Windpark der WEA-07 und der WEA-08 während der Winterschlafphase, d. h. von Ende Oktober bis Mitte/Ende April, schonend von Bäumen freigestellt. Es sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig. Mit dieser Maßnahme werden die sich bereits im Winterschlaf befinden Haselmäuse getötet. Es ist absurd anzunehmen, dass ohne zu wissen, wo die Kobel sind, man Haselmaus schonend Bäume aus dem Bereich der überwinternden Haselmäuse entfernen kann ohne ein Tier zu verletzen oder zu töten. Die Haselmäuse müssen VOR der Rodung aus der Fläche des zukünftigen Baufeldes während der Winterschlafphase entnommen und umgesiedelt werden. Hierzu können auf Haselmäuse abgerichtet „Wild

detection Dogs“ eingesetzt werden. Die Haselmäuse werden im Kobel in für sie typische Überwinterungsstrukturen auf Flächen in der Nähe verbracht. Ebenfalls verweise ich auf das Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/haselmauspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ECODA 2022b, S. 43) vorgeschlagene Maßnahme stellt die nach derzeitigem Stand beste und anerkannte Standardmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Haselmäusen dar (vgl. z. B. BÜCHNER et al. 2017).

Allerdings wird eingeräumt, dass die Formulierung der Maßnahme durch einen redaktionellen Fehler zu Missverständnissen führen kann. Die genannte Maßnahme lautet „Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April. Erdarbeiten können bei guter Witterungslage ab Anfang Mai beginnen, wenn die nun nicht mehr den Lebensraumanprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden.“ Hierbei ist das Wort „Rodung“ durch „Fällung“ zu ersetzen, da – wie in der Einwendung korrekt dargestellt – das Befahren der als Lebensraum der Art geeigneten Bereiche mit schweren Maschinen und das Roden von Wurzelstubben während der Winterschlafphase zu vermeiden ist. Bäume und Sträucher sind demnach während des Zeitraums November bis April zu fällen, wobei ein Entfernen der Gehölze mit Großmaschinen mit einem großflächigen Einsatz der Maschinen auf den Bauflächen in diesem Zeitraum nicht zulässig ist. Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen per Hand von der Fläche ist dagegen möglich und auch sinnvoll, um die Ansiedlung von anderen planungsrelevanten Arten im folgenden Frühjahr zu vermeiden. Bodenbearbeitungen wie das Roden von Wurzelstubben sind erst frühestens ab Anfang Mai zulässig.

Von der in der Einwendung vorgeschlagenen Maßnahme (Aufspüren der im Winterschlaf befindlichen Haselmäuse und Verbringen in geeignete Überwinterungsstrukturen in der Nähe) wird aus Gutachtersicht abgeraten, da das Risiko besteht, dass die überwinternden Individuen hierbei ihren Winterschlaf unterbrechen müssen und durch die Umsiedlung so stark gestört werden, dass dies zu einer erheblichen Schwächung der Tiere führen kann.

Wildkatze

Aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der großen Streifgebiete der Wildkatze ist ein Vorkommen im Umfeld der geplanten WEA hochwahrscheinlich. Trotzdem kommen die Autoren der ASP II zu dem Schluss, dass „ein relevantes Vorkommen von Wildkatzen auf den Bauflächen zur Errichtung der WEA nicht erwartet wird“. Dies ist nur eine Vermutung und trägt zur Artenschutzbewertung nicht bei. Da es bislang keine wissenschaftlichen Vorher-Nachher-Studien zur Bewertung der Störung von Wildkatzen durch Bau und Betrieb von WEAs existieren, aber eine Störung insbesondere auf reproduktive Vorkommen und Tötung durch Rodungen und den LKW-Verkehr im Gebiet angenommen wird, ist eine solche Studie unbedingt zwingend notwendig. Daher soll der Betreiber ein Langzeit-Monitoring der Wildkatze während der Bauphase und nach Inbetriebnahme der Anlage für die gesamte Betriebsdauer finanzieren und von Planungsbüros durchführen lassen. Die Daten müssen öffentlich zugänglich sein. Für

die Vermeidung der Tötung und Minimierungen der Störungen der Wildkatze sollten während der Bauphase keine Holzstapel an den Wegen und nicht in der Nähe der Anlagen vorhanden sein. Es muss ein Nachtfahrverbot gelten für die Bau- und Betriebsphasen. Während der Setzzeit und Zeit der Jungenaufzucht muss die Baustelle ruhen. Der Antrag führt keine CEF-Maßnahmen für die Wildkatze auf. Der Antrag ist damit unvollständig.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ECODA 2022b, S. 29) wird davon ausgegangen, dass das Projektgebiet grundsätzlich im Vorkommensgebiet der Wildkatze liegt. Aufgrund der auf den Bauflächen vorhandenen Strukturen wird die Wahrscheinlichkeit, dass artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, d. h. vor allem Fortpflanzungsstätten, auf den Bauflächen vorhanden sein könnten, als sehr gering eingeschätzt. Daher werden im Folgenden keine Vermeidungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Ein Langzeitmonitoring der Wildkatze über die gesamte Bau- und Betriebsphase wird nicht als notwendig angesehen, da keine Hinweise vorliegen, dass Wildkatzen betriebsbedingt erheblich gestört werden könnten. Auch im aktuell gültigen Leitfadens in NRW (MULNV & LANUV 2017) wird die Wildkatze nicht als Art mit einem Meideverhalten gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen eingestuft. Das in der Einwendung geforderte Monitoring soll eine Wissenslücke schließen, da nach Auffassung des Einwenders „bislang keine wissenschaftlichen Vorher-Nachher-Studien zur Bewertung der Störung von Wildkatzen durch Bau und Betrieb von WEAs existieren“. Ein solches Monitoring würde daher den Charakter einer wissenschaftlichen Grundlagenarbeit aufweisen. Hierzu führt der Leitfaden aus (ebd., S. 36): „Repräsentative oder reproduzierbare Ergebnisse sind nur bei Arbeiten zu erwarten, die den Charakter wissenschaftlicher Grundlagenarbeiten besitzen. Solche Forschungstätigkeiten sind im Rahmen von ASP regelmäßig nicht zu fordern.“

Der Hinweis aus der Einwendung, „für die Vermeidung der Tötung und Minimierungen der Störungen der Wildkatze sollten während der Bauphase keine Holzstapel an den Wegen und nicht in der Nähe der Anlagen vorhanden sein“, wird als sinnvolle Anregung aufgenommen, die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung umgesetzt und kontrolliert werden kann. Ein Verbot von Nachtfahrten sowie die Aussetzung der Baumaßnahmen während der Setzzeit und der Zeit der Jungenaufzucht wird dagegen als nicht umsetzbar bzw. nicht notwendig erachtet. Nachtfahrten beschränken sich auf wenige betrieblich zwingend erforderliche Ausnahmen (z. B. Nachtanlieferungen von Großkomponenten). Die Aussetzung der Baumaßnahmen während der Setzzeit und der Zeit der Jungenaufzucht wird dagegen als nicht notwendig erachtet, da eine Anlage von Geheckplätzen im nahen Umfeld der WEA-Bauflächen während des laufenden Baubetriebs nicht erwartet wird. Umherstreifende Wildkatzen werden das Baustellenumfeld während der Bauphase voraussichtlich meiden, was aufgrund der Größe der Streifgebiete und des temporären Charakters der Störung als nicht erheblich einzuschätzen ist.

Reptilien und Amphibien

Aus der näheren Umgebung existieren aktuelle Nachweise zur Geburtshelferkröte, zur Zauneidechse und der Schlingnatter, sodass ein Vorkommen dieser Arten im Messtischblatt Quadranten 5115/3 hoch wahrscheinlich ist. Auch hier werden keine Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen aufgeführt.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Vorhaben (ECODA 2022b) werden die Daten der Messtischblatt-Abfrage dargestellt und davon ausgegangen, dass „ein Vorkommen dieser Arten im Messtischblatt-Quadranten 5115/3 nicht grundsätzlich auszuschließen ist“. Anhand einer Analyse der auf den Bau- und Rodungsflächen vorhandenen Habitateignung für die genannten Arten kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten auf den Eingriffsflächen als unwahrscheinlich zu betrachten ist. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen sind daher nicht erforderlich.

Aus welchen Gründen in der Einwendung davon ausgegangen wird, dass ein „Vorkommen dieser Arten im Messtischblatt-Quadranten 5115/3 hoch wahrscheinlich ist“, wird nicht näher erläutert.

Vorschläge zur Minimierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase

Für alle Baustellen muss gelten, dass sie nur tagsüber und niemals nachts betrieben werden dürfen, keine Beleuchtung, keine Bewegung von Fahrzeugen etc. Tagsüber muss eine max. Geschwindigkeit der Baufahrzeuge im Planungsgebiet von 30 km/h gelten. Dies muss auch Bestandteil einer Genehmigung seitens der Behörden sein. Es wird ein Kameramonitoring während der Bauphase auf den Baustellen gefordert, um zu prüfen, ob z. B. die Wildkatze sich im Baufeld aufhält. Ist dies der Fall, müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Störung und Tötung getroffen werden. Es dürfen sich keine Holzstapel in der Nähe der Baufelder befinden, um den Aufenthalt von Wildkatzen und die Aufzucht der Jungen in Baufeldnähe zu verhindern. WEA-Betreiber muss für die gesamte Betriebszeit der Windenergieanlagen ein Langzeitmonitoring für Vogelarten, Fledermausarten, die Haselmaus, Wildkatze und Insektenvorkommen 8 durchführen und die Ergebnisse offenlegen. Dadurch wird dokumentiert, wie sich die Biodiversität durch die WEAs verändert über die Jahre verändert. Dieses Monitoring muss jetzt gestartet werden, denn es muss jetzt dokumentiert werden, inwieweit die WEAs die Biodiversität beeinflussen. Dies ist für die zukünftigen Generationen und ihre Entscheidungen wichtig. Die Anlage muss mit einem Kamerasystem als Antikollisions-systeme (z. B. Identiflight) nachgerüstet werden, sobald dieses von den Behörden zugelassen wird. Das Gondel-Monitoring der Fledermäuse muss für die Gesamtdauer des Betriebes der Anlage fortgeführt werden. Es sind Zeiten zu definieren, in denen die WEA stillsteht, z. B. bei erhöhter Fledermausaktivität (Zugzeiten), während der Brutzeit von Schwarzstorch und Rotmilan, während der Zugzeiten von Vögeln. Es ist eine biologische Baubegleitung zu fordern, die alle Schritte überwacht, und gegebenenfalls Maßnahmen, die zur Vermeidung und Tötung nicht gegriffen haben, zu korrigieren.

Dies geht über die Bauzeit hinaus und deckt auch die Betriebsdauer ab. Es muss protokolliert werden, inwieweit die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umgesetzt worden sind, welche Probleme auftreten und wie diese gemanagt werden. Da dies die siebte Anlage ist, die in den Bereichen höchster Biodiversität liegt, ist hier der Konflikt zwischen Artenschutz und Klimaschutz maximiert. Wir brauchen zwar den Ausbau erneuerbarer Energien, aber dieser darf nicht zu Lasten des Artenschutzes führen. Dies ist aber bei den hier geplanten Anlagen der Fall. Daher ist der Standort dieser Anlage völlig ungeeignet und ich lehne dieses Bauvorhaben ab.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

In der Regel werden beim Bau der geplanten WEA keine Nacharbeiten stattfinden. Davon ausgenommen sind Ausnahmefälle wie die Anlieferung der Blätter (nur nachts zulässig), das Ziehen der Blätter (da von vielen Faktoren abhängig), die Betonage (diese darf nicht unterbrochen werden). Es handelt sich um wenige Ausnahmen, die nur temporär stattfinden.

Eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h ist auf WEA-Baustellen üblich und wird auch durch den Gutachter empfohlen.

Bedeutung für den Menschen Landschaftsschutz

Das Planungsgebiet liegt nach der Bewertung des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) in einer Landschaft von hohem Wert und „besonderer Bedeutung“. Dies ist die zweithöchste von vier Kategorien. Diese Anlage soll die vierte WEA in dem „Windpark Wilnsdorf“ werden. Zudem existieren schon 3 weitere Anlagen. Trotzdem wurde keine Analyse zur Potenzierung von Auswirkungen auf Flora und Fauna, Boden und Wasser in Bezug auf die bereits beantragten drei anderen WEAs und 3 bestehenden Anlagen erstellt. Dies ist ein großer Mangel der Unterlagen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Laut UVPG ist das Zusammenwirken der Auswirkungen des beantragten Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im UVP-Bericht (ECODA 2022a) werden mögliche zusammenwirkende Auswirkungen schutzgutbezogen betrachtet und bewertet.

Damit ist den Anforderungen ausreichend genüge getan.

Rückbaukosten

Für die Rückbaukosten inklusive vollständiger Rückbau des Fundamentes werden nur 133.125,30 € angegeben. Hier sind leider die Preissteigerungen aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtlage nicht berücksichtigt. Es fehlen die Kosten zur Wiederverfüllung des ehemaligen Fundamentlochs 25 m Durchmesser, 2,5 m Tiefe mit autochthonem Boden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Rückbaumaßnahmen werden gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, sowie gemäß Nr. 5.2.2 4 des Windenergie-Erlass NRW vom 8. Mai 2018 über eine Bürgschaft abgesichert, die sich an den WEA Kosten orientiert und somit höher ist.

Die nach Genehmigungserhalt zu hinterlegende Sicherheitsleistung (6,5% der Gesamtkosten) in Höhe von 211.107,49 € sollte die erforderlichen Maßnahmen zum Rückbau nach einer Betriebseinstellung sicherstellen.

Die Verpflichtungserklärung hierzu liegt von Seiten JUWI GmbH dem Genehmigungsantrag bei und gilt ebenso für den Rechtsnachfolger.

Brandschutzkonzept

In der WEA befinden sich brandfähige Materialien, z.B. 3000 kg Transformatoröl und 800 – 1000 l Hydrauliköl. Die Brandlastgefahr wird als mittel eingestuft. Bei einem Brand besteht für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung in der Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann nur den Brandort absichern und eine Brandausbreitung auf die Umgebung verhindern, jedoch keinen gezielten Löschangriff auf das Objekt durchführen. Da die Anlage auf einer ehemaligen Kalamitätsfläche errichtet werden soll, ist hier laut Gutachten von Herrn Richter die Brandgefahr als besonders hoch einzustufen. Dies „Brandschutzkonzept“ ist unzureichend. „Zur Erstversorgung muss eine Löschwassermenge für eine Brandbekämpfungszeit von 30 Minuten bei 400 l/min (12 m³) bereitstehen. Nach 30 Minuten muss eine Wasserversorgung von 800 l/min gewährleistet sein. Die WEA verfügt über eine automatische Löschanlage. Aus diesem Grund ist die oben beschriebene Wasserversorgung aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend. Die erforderliche Löschwassermenge wird durch die umliegenden Feuerwehren bereitgestellt.“ Hier sollte eindeutig belegt werden, dass die Feuerwehren dies auch leisten können.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Gutachten von Herrn Richter ist der Genehmigungsbehörde unbekannt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Brandgefahr wird im verfahrensgegenständlichen Brandschutzkonzept in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Kreis Siegen-Wittgenstein als hoch eingestuft und entsprechende Ausführungen zu den Anforderungen an die Anlagentechnik beschrieben. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren ist durch die Kommunen sicherzustellen, so dass hier von Seiten des Antragstellers keine Nachweise erbracht werden müssen. Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage wurde seitens der Brandschutzdienststelle nicht geäußert.

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

Sie steht der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen.

E.V. Genehmigungsgenehmigungsentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die eine Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

F Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Hiermit wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 (WEA 04), unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.

Begründung:

Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG NRW wird das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatz-aufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Pro-

zessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 (WEE)). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat Ende des Jahres 2019 den Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BauGB gefasst, um somit Planungsecht für das

Potentialgebiet "Gernsbacher/Tiefenrother Höhe" zu schaffen. Ziel ist, spätestens mit Erhalt der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, auch Planungsrecht für das Potentialgebiet erlangt zu haben.

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen und Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraumes für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können bzw. dem Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen, um ggf. Reparaturen durchführen zu können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windenergieanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wegedichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

Stellungnahme für den Standort der WEA 04, Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstücke: 46 (tlw.)

Die betroffene Waldfläche befindet sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Hauberg Wilgersdorf.

Beschreibung der überplanten Waldflächen:

WEA 04 - dauerhafte Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m²	Eigentümer
WEA 04 Typ Vestas V150-5.6	Wilgersdorf	10	46 tlw.	11 C1+3	Borkenkäferfläche mit beginnender Sukzessionsvegetation und Fi-NV		10.657	Waldgenossenschaft Wilgersdorf

Die Flächengröße ist Kapitel 2 Punkt 4 des LBP entnommen.

Die ehemals mit Fichten bestockten Flächen wurden aufgrund der Borkenkäferkalamität gerodet, es sind Fichtennaturverjüngung sowie Sukzessionsvegetation vorhanden. Es handelt sich **nicht** um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor, die Nutzfunktion geht verloren. Allerdings führt der gekennzeichnete Wanderweg A 3 mit örtlicher Bedeutung sowie ein zum Rothaarsteig gehörender Rundweg (liegendes „R“ auf schwarzem Grund) an der WEA 4 vorbei. Die Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange wird die dauerhafte Umwandlung des Waldes am Standort des WEA 04 gem. WEE auf dem oben aufgeführten Flurstück forstrechtlich nach § 39 Landesforstgesetz genehmigt.

WEA 04 - befristete Waldumwandlung

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abt.	Baumart	Alter	Größe in m ²	Eigentümer
WEA 4 Typ Vestas V150- 5.6	Wilgersdorf	10	46 tlw.	11 C1+3	Borkenkäferfläche mit beginnender Sukzessionsvegetation und FI-NV		18.329	Waldgenossenschaft Wilgersdorf

Die Flächengröße ist Kapitel 2 Punkt 4 des LBP entnommen.

Die ehemals mit Fichten bestockten Flächen wurden aufgrund der Borkenkäferkalamität gerodet, es sind Fichtennaturverjüngung sowie Sukzessionsvegetation vorhanden. Es handelt sich **nicht** um wertvollen Wald im Sinne von Punkt 8.2.2.4 des WEE, welchem eine hohe ökologische Wertigkeit zugeordnet wird.

Eine besondere Ausweisung von Boden-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen gem. aktueller Waldfunktionskartierung liegt auf den Planflächen nicht vor, die Nutzfunktion geht verloren. Allerdings führt der gekennzeichnete Wanderweg A 3 mit örtlicher Bedeutung sowie ein zum Rothaarsteig gehörender Rundweg (liegendes „R“ auf schwarzem Grund) an der WEA 4 vorbei. Die Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Der gesamte Außenbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein ist mit wenigen Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange wird die befristete Umwandlung des Waldes am Standort des WEA 04 gem. WEE auf dem oben aufgeführten Flurstück forstrechtlich nach § 40 Landesforstgesetz genehmigt.

Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes:

Es scheint angeraten, über Umleitungen oder Verlegungen einzelner Wege während der Bauphase nachzudenken, auch um Konflikte mit Erholungssuchenden zu vermeiden. Wegen des hohen Erholungsdruckes durch Jogger, Mountainbiker und Wanderer sollten die Baufelder gut gesichert werden.

Die Zuwegung vom eigentlichen Forstwirtschaftsweg (Rothaarsteig) zum Standort der WEA 4 wird als Wegeneubau ausschließlich für den Bau und den Betrieb der WEA gebaut und ist forstwirtschaftlich unnötig, da die Wegedichte in diesem Waldgebiet mehr als ausreicht und gehören somit m. E. zu den dauerhaft umzuwandelnden Flächen, welche entsprechend zu kompensieren sind.

Nebenbestimmungen:

Exakte Umwandlungsfläche

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für diesen Windkraftstandort im Rahmen der Vermessung genau ermittelt und dem Regionalforstamt mitgeteilt werden.

Zu den Umwandlungsflächen zählen sämtliche Flächen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Weiterhin müssen die Flächen der Wegeneubauten ermittelt werden. **(A)**

Kompensation der Waldfunktionen

Allgemeine forstrechtliche Kompensation der Waldinanspruchnahme:

Die Gemeinde Wilnsdorf weist ein Bewaldungsprozent von 56,01% auf. Gemäß der Regelung unter Ziffer 8.2.2.4 Windenergieerlass, dass Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen ist, sind für die dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen i.d.R. Ersatzaufforstungen anzulegen. Bei einem Bewaldungsprozent zwischen 40 und 60 % kann ein Teil auch durch die ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen erfolgen. Mit Hilfe unseres verwaltungsinternen Kompensationsrechners der Frostbehörde ist, bei Zugrundelegung der dauerhaften Umwandlungsfläche von 1,0657 ha (Kapitel 2 Punkt 4 des LBP) ergeben sich 0,23 ha Ersatzaufforstungsfläche zzgl. 1,88 ha ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen.

Auch Anpflanzungen, die im Landschaftsplan vorgesehen sind (z. B. Waldaußenränder oder Initialpflanzungen von Roterlen an Fließgewässern) können als Ersatzaufforstungen anerkannt werden. Sie werden in Absprache mit der UNatSchB festgelegt.

Da schon beim Windpark Wilnsdorf I (WEA 1 – 3) keine Flächen für die Ersatzaufforstungen oder Maßnahmen aus dem Landschaftsplan gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass eine Fläche von 2,3345 ha ökologisch aufgewertet werden muss.

Der Kompensationsfaktor von 1:2,2 ergibt sich aus dem Waldflächenverlust sowie dem Verlust der Nutzfunktion bzw. deren Einschränkung (Erholungsfunktion) unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung (Eingriffsstärke).

In diesem Fall bietet sich das restliche Flurstück 10/46 in direkter Nähe zum Standort zur ökologischen Aufwertung an.

Die Aufforstungen mit standortgerechtem, heimischem Laubholz sollen später flächige Mischbestände mit mindestens drei klimagerechten Baumarten bilden und sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und ggf. nachzubessern. Bei Flächen an Forstwegen oder an der Wald-Feld-Grenze sind der Himmelsrichtung angepasst breite Waldränder anzulegen. Ausfälle sind ausschließlich mit Laubholz zu ergänzen. Bei Wildverbiss sind die Kulturen mit einem Zaun zu sichern, welcher gemäß § 3 Absatz 3 LFoG nach Wegfall der Schutzwürdigkeit unverzüglich zu entfernen ist. Eventuell vorhandene Nadelholz-Naturverjüngung (Trupps oder Horste) muss nicht entfernt werden, wird aber **nicht** zur Aufforstungsfläche gezählt.

Unter Punkt 3.3 des LBP II wird für die Aufforstung die Anlage von Baumgruppen vorgesehen, die sich durch natürliche Aussamung in der Fläche verbreiten sollen.

Für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen ist diese sogenannte Klumpen-Pflanzung als forstfachlich sinnvoll und geeignet anzusehen. Zur Kompensation der Waldumwandlung wird diese nicht anerkannt. Ziel ist eine flächige Laubholzkultur, die in wenigen Jahren als gesichert angesehen werden kann.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und müssen in ein Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 LNatSchG NRW aufgenommen werden.

Die dauerhaften Umwandlungen der Waldflächen sind gemäß Windenergie-Erlass in Verbindung mit dem verwaltungsinternen Kompensationsrechner zum Teil durch Ersatzaufforstungen (so sie gefunden werden) sowie durch die ökologische Aufwertung von bestehenden Waldbeständen in enger Absprache mit dem RFA auszugleichen.

In diesem Fall sollten in erster Linie die Fläche um den Standort des WEA 4 zur ökologischen Aufwertung in Anspruch genommen werden.

Bevorzugte Variante ist die Anpflanzung eines Brandschutzwaldes im Umkreis (Radius von etwa 100 m bzw. die von den Propellern überstrichene Fläche) um den Bereich der Windkraftanlage von heimischen, standortstypischen und tendenziell klimaresilienten Laubbaumarten

(Bsp. Stiel- und Traubeneiche, Vogelkirsche, Bergahorn, Hainbuche, Roterle, Winterlinde) die einen frühen Kronenschluss erzeugen und eine hohe Blattmasse besitzen.

(A)

Der Standort liegt nahe eines vorhandenen Forstweges, an welchen diese Fläche angepasst werden soll. Dieser Brandschutzwald wird als Kompensation anerkannt, wenn mindestens drei heimische Laubbaumarten gepflanzt werden und zu den Wegen ein gestufter Waldrand angelegt wird. Auf den Flächen vorhandene Gruppen oder Horsten aus Fichtennaturverjüngung sind zu erhalten, müssen aber als Fläche herausgerechnet werden. Bis zur Sicherung der Kulturen sind diese zu pflegen, ggfls. nachzubessern und gegen Wildschäden zu schützen. **(A)**

Die in den Anträgen auf befristete und dauerhafte Waldumwandlung aufgeführten Flächengrößen, incl. der Wegeneubauten, sind nach Beendigung der Bauarbeiten abschließend zu vermessen und für die WEA einzeln auszuweisen. Hierbei ist eine Trennung zwischen Anlagenflächen und Zuwegung vom öffentlichen Verkehrsnetz in befristete und dauerhafte Umwandlungen vorzunehmen. Die notwendigen wegebaulichen Ertüchtigungen vorhandener Waldwege (Zuwegung) werden in einem separaten Verfahren nach § 6b LFoG NRW geprüft. Die Rodungen der Waldflächen sind erst nach Erteilung der Baugenehmigung durchzuführen. **(A)**

Der im LBP aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen und getrennt von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nach Landschaftsrecht zu betrachten. Die genauen Flächen und die Art der Kompensation sind im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und der Nachvermessung festzulegen. **(A)**

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. (A)

Waldbrandvorsorge

Um die Waldbrandgefahr möglichst gering zu halten, ist gemäß Ziffer 5.2.3.2 Windenergie-Erlass 2018 ein Brandschutzkonzept zu erstellen. **(H)**

Das Waldbrandschutzkonzept muss neben der Brandgefahr der eigentlichen Anlage auch die, durch die Klimawandel (Trockenjahre) bedingte, erhöhte Waldbrandgefahr mitberücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch die schnellstmöglichen Pflanzungen des von den Rotoren überstrichenen Bereiches zu sehen. Eine Vergrasung

des gerodeten Waldbodens soll durch eine rasche Verschattung verhindert werden. **(H)**

Freistellung von Ersatzansprüchen

Gemäß 8.2.2.4 WEE vom 08.05.2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. **(H)**

Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage *WEA 04* keine forstrechtlichen Bedenken.

Die aus forstlicher Sicht wichtigen Antragsunterlagen wurden geprüft.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

Der Baubeginn ist der zuständigen Leiterin des Forstbetriebsbezirks Würgendorf, Frau Lena Brede (0171 5871462) anzuzeigen. **(A)**

G Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes WEA 04, wird auf **€ 3.247.807,50** festgesetzt.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. der Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung:

€ 10.993,00

(in Worten: zehntausendneunhundertdreiundneunzig Euro)

sowie Gebühren gemäß Tarifstelle 15a.1.1 e) für den Erörterungstermin am 12.12.2022 in der Festhalle in Wilnsdorf in Höhe von:

€ 1.100,00

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

Verwaltungsgebühren Insgesamt:

€ 12.093,00

(in Worten: zwölftausenddreiundneunzig Euro)

Auslagen:

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW bzgl. der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung:

€ 500,00

(in Worten: fünfhundert Euro)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (34/2022)** am 29.08.2022 in Höhe von

€ 391,10

(in Worten: dreihunderteinundneunzig Euro und zehn Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Siegener Zeitung** am 02.09.2022 in Höhe von

€ 1.666,58

(in Worten: eintausendsechshundertsechundsechzig Euro und fünfundachtzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am 30.08.2022 in Höhe von

€ 2.462,25

(in Worten: zweitausendvierhundertzweiundsechzig Euro und fünfundzwanzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Dill Zeitung (VRM MH Media Sales)** am 29.08.2022 in Höhe von

€ 5.393,10

(in Worten: fünftausenddreihundertdreundneunzig Euro und zehn Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens/
Verschiebung des Erörterungstermins in eine andere Räumlichkeit gemäß § 10 Abs.
3 BlmSchG und § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung
Arnsberg (48/2022)** am 29.08.2022 in Höhe von

€ **104,87**

(in Worten: einhundertvier Euro und siebenundachtzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens/
Verschiebung des Erörterungstermins in eine andere Räumlichkeit gemäß § 10 Abs.
3 BlmSchG und § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV in der **Siegener Zeitung** am 08.12.2022
in Höhe von

€ **522,91**

(in Worten: fünfhundertzweiundzwanzig Euro und einundneunzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens/
Verschiebung des Erörterungstermins in eine andere Räumlichkeit gemäß § 10 Abs.
3 BlmSchG und § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen
Rundschau (Funke Service GmbH)** am 06.12.2022 in Höhe von

€ **673,78**

(in Worten: sechshundertdreundsiebzig Euro und siebenundachtzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens/
Verschiebung des Erörterungstermins in eine andere Räumlichkeit gemäß § 10 Abs.
3 BlmSchG und § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV in der **Dill Zeitung (VRM MH Media
Sales)** am 06.12.2022 in Höhe von

€ **1.636,33**

(in Worten: eintausendsechshundertsechsunndreißig Euro und dreiunddreißig Cent)

Auslagen Insgesamt:

€ 13.350,92

(in Worten: dreizehntausenddreihundertfünfzig Euro und zweiundneunzig Cent)

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.8 und 2.4.10 ggfls. gesondert erhoben.

Die Gebühren und Auslagen sind jeweils unter den o.g. Kassenzeichen separat zu entrichten.

H Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Amt für Immissionsschutz und
Kreislaufwirtschaft (70.1) -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
70.1-970.0004/22/1.6.2
Siegen, den 19.06.2023

Im Auftrag

(Jung)